

juris

Gesamtes Gesetz

juris-Abkürzung:	FSOModBildG RP	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	02.10.2003	Fundstelle:	GVBl. 2003, 347
Gültig ab:	01.08.2003	Gliederungs-Nr:	223-1-24
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform
geführte Bildungsgänge in den Fachbereichen Technik,
Wirtschaft, Gestaltung sowie Ernährung und Hauswirtschaft
Vom 2. Oktober 2003**

Zum 11.06.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Fachschule
- § 3 Gliederung, Organisationsform und Dauer der Fortbildung
- § 4 Kooperation
- § 5 Abschließende Leistungsfeststellung, Befreiung und Wiederholung
- § 6 Abschlussprüfung
- § 7 Lernmodul Abschlussprojekt
- § 8 Besondere Bestimmungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
- § 9 Zertifizierung, Abschluss und Berechtigungen
- § 10 Belegung einzelner Lernmodule
- § 11 Information und Beratung
- § 12 Aufnahmevoraussetzungen für fachrichtungsübergreifende Lernmodule

Abschnitt 2

Fachbereich Technik

- § 13 Fachrichtungen und Schwerpunkte
- § 14 Aufnahmevoraussetzungen für fachrichtungsbezogene Lernmodule
- § 15 Berufsbezeichnung und weitere Qualifikationen

Abschnitt 3

Fachbereich Wirtschaft

- § 16 Fachrichtungen und Schwerpunkte
- § 17 Aufnahmevoraussetzungen für fachrichtungsbezogene Lernmodule
- § 18 Teilqualifikation und Berufsbezeichnung
- § 19 Gesamtqualifikation und Berufsbezeichnung

Abschnitt 4

Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft

- § 20 Fachrichtungen und Schwerpunkte
- § 21 Aufnahmevoraussetzungen für fachrichtungsbezogene Lernmodule
- § 22 Berufsbezeichnung

Abschnitt 5

Fachbereich Gestaltung

- § 23 Fachrichtungen und Schwerpunkte

§ 24 Aufnahmevoraussetzungen für die fachrichtungsbezogenen Lernmodule

§ 25 Berufsbezeichnung

Abschnitt 6 Erwerb der Fachhochschulreife

§ 26 Fachhochschulreife mit Studienberechtigung in Rheinland-Pfalz

§ 27 Fachhochschulreife mit bundesweiter Studienberechtigung

§ 28 Fachhochschulreifeunterricht

§ 29 Fachhochschulreifeprüfung

§ 30 Zeugnis der Fachhochschulreife

§ 31 Durchschnittsnote

Abschnitt 7 Schlussbestimmung

§ 32 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 8 Abs. 6 , des § 8 a Abs. 2 , des § 42 Abs. 1 bis 3 , des § 91 Abs. 2 und des § 105 des Schulgesetzes vom 6. November 1974 (GVBl. S. 478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2003 (GVBl. S. 38), BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit sowie dem Ministerium für Umwelt und Forsten verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die in modularer Organisationsform geführten Bildungsgänge der öffentlichen Fachschulen in den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Gestaltung sowie Ernährung und Hauswirtschaft. Sie gilt im Rahmen des § 17 Abs. 3 des Schulgesetzes und des § 18 Abs. 2 und 3 des Privatschulgesetzes auch für die entsprechenden Bildungsgänge von staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft.

(2) Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87, BS 223-1-41) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel der Fachschule

Ziel des ganzheitlichen und handlungsorientierten Lernprozesses in der Fachschule ist der Erwerb qualifizierter beruflicher Handlungskompetenz als Voraussetzung für Mobilität im Beruf und am Arbeitsplatz sowie die Förderung der Bereitschaft und Fähigkeit zum lebensbegleitenden Lernen. Die Fachschule führt zu berufsqualifizierenden Abschlüssen sowie zu Teil- und Zusatzqualifikationen der beruflichen Fort- und Weiterbildung und ermöglicht den Erwerb der Zugangsberechtigung zur Fachhochschule in Rheinland-Pfalz. Sie befähigt Fachkräfte mit beruflicher Erfahrung, die aufgrund des permanenten technischen und wirtschaftlichen Wandels veränderten und gestiegenen beruflichen Anforderungen zu bewältigen sowie eigenverantwortliche und selbständige Tätigkeiten wahrzunehmen. Die Bildungsgänge der Fachschulen berücksichtigen den veränderten Qualifizierungsbedarf in der Wirtschaft und die beruflichen Qualifizierungsbedürfnisse des Einzelnen.

§ 3 Gliederung, Organisationsform und Dauer der Fortbildung

(1) Die Bildungsgänge der Fachschule gliedern sich in Fachbereiche, die jeweils durch die Fachrichtung und gegebenenfalls den Schwerpunkt definiert sind.

(2) Der Unterricht gliedert sich in Lernmodule, die durch Zielformulierungen beschrieben sowie durch Lerninhalte und Unterrichtszeiten konkretisiert werden. Bezeichnung, Zielformulierungen und Lerninhalte der Lernmodule orientieren sich an betrieblichen Prozessen und Organisationsstrukturen sowie an beruflichen Aufgabenstellungen und betrieblichen Handlungsfeldern. Um diesen betrieblichen und beruflichen Bezug zu optimieren, benennen die

zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung anerkannte Fachleute aus der Wirtschaft, die an der Lehrplanentwicklung für die Lernmodule mitwirken.

(3) Die Lernmodule sind projektorientiert zu unterrichten. Sie sollen als zeitlich abgeschlossene Unterrichtsblöcke über ein Schuljahr oder ein Schulhalbjahr angeboten werden; in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

(4) Das Nähere über die Bezeichnung und die Zahl der Lernmodule sowie die Gesamtstundenzahl eines Bildungsgangs ergibt sich aus Anlage 1. Die Zuordnung der Lernmodule zu den Pflicht- und den Wahlpflichtmodulen und zum fachrichtungsübergreifenden, fachrichtungsbezogenen oder schwerpunktbezogenen Bereich sowie die Zahl der Unterrichtsstunden je Lernmodul ergeben sich aus den Stundentafeln.

(5) Die Stundentafeln können auch regionalspezifische und Zusatzqualifizierende Lernmodule vorsehen, deren Inhalte und Ziele von der Fachschule selbst bestimmt werden. Diese Festlegungen sind rechtzeitig vor Beginn des Lernmoduls dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen.

(6) Die Bildungsgänge der Fachschule können in Vollzeit- oder Teilzeitunterricht geführt werden. Ein Bildungsgang umfasst bei Vollzeitunterricht mindestens 600 Unterrichtsstunden, bei Teilzeitunterricht mindestens 520 Unterrichtsstunden. Er dauert bei Vollzeitunterricht mindestens ein halbes Schuljahr, bei Teilzeitunterricht mindestens ein Schuljahr.

(7) Der tägliche Unterricht beträgt höchstens acht Stunden. Der wöchentliche Unterricht umfasst bei Vollzeitunterricht 30 bis 36 Wochenstunden, bei Teilzeitunterricht 8 bis 16 Wochenstunden. Der Teilzeitunterricht kann auch zu einem oder mehreren Unterrichtsabschnitten mit täglichem Unterricht als Blockunterricht zusammengefasst werden.

(8) Der Fachschulbesuch kann auf Antrag bis zu einem Schuljahr unterbrochen werden; längere Unterbrechungen bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Angebot der noch fehlenden Lernmodule im Anschluss an die Unterbrechung. Einzelne Lernmodule eines Bildungsgangs können auch an einer anderen Fachschule am gleichen oder einem anderen Standort besucht werden; dies gilt auch dann, wenn das Lernmodul an der anderen Fachschule zu einem anderen Bildungsgang gehört. Ein Wechsel aus einem Teilzeitbildungsgang in einen Vollzeitbildungsgang ist nur möglich, wenn die Aufnahmevoraussetzungen für den Vollzeitbildungsgang vorliegen.

§ 4 Kooperation

(1) Die Fachschule legt vor Beginn des Unterrichts die zeitliche Abfolge der Lernmodule über die Dauer des Bildungsgangs fest, wobei die vorgesehene Wochenstundenzahl einzuhalten ist. Die Festlegung wird in Abstimmung mit den Fachschulen vorgenommen, die innerhalb der Region Lernmodule mit gleicher Bezeichnung führen.

(2) Die Fachschule arbeitet mit den anderen an der beruflichen Fort- und Weiterbildung Beteiligten, insbesondere den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung mit dem Ziel zusammen, regional und fachlich sich ergänzende berufliche Fort- und Weiterbildungsangebote zu schaffen. Sie fördert den gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch über inhaltliche, didaktische, methodische und unterrichtsorganisatorische Entwicklungen zwischen den an der beruflichen Fort- und Weiterbildung beteiligten Personen.

(3) Die Fachschule kann mit anderen Fachschulen, die denselben Bildungsgang oder Lernmodule mit gleicher Bezeichnung und gleichen Inhalten führen, in der Weise kooperieren, dass sie sich die Lernmodule zeitlich aufeinander abgestimmt aufteilen. Die Aufteilung ist rechtzeitig vor Beginn des Bildungsgangs der Schulbehörde anzuzeigen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Fachschule zur Durchführung eines Bildungsgangs mit einer zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung kooperiert. Im Anschluss an diejenigen Lernmodule, die von der zuständigen Stelle angeboten werden, können deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der kooperierenden Fachschule die abschließende Leistungsfeststellung in den betreffenden Lernmodulen ablegen; § 5 Abs. 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Sofern die Entwicklung der Schülerzahlen an Fachschulen, die nicht an der pauschalierten Sollstundenermittlung teilnehmen, dazu führt, dass die Mindestzahl nach der

Verwaltungsvorschrift über die Klassen- und Kursbildung an berufsbildenden Schulen vom 2. Juli 1999 (GAmtsbl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung um mehr als drei Schülerinnen und Schüler unterschritten wird, soll die Schulbehörde die Genehmigung zur Führung des Bildungsgangs auf einzelne Lernmodule beschränken und anordnen, dass die betreffende Fachschule mit einer anderen Fachschule, die den gleichen Bildungsgang führt, im Sinne des Absatzes 3 kooperiert.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber sind bereits mit der Aufnahmezusage schriftlich darauf hinzuweisen, dass einzelne Lernmodule möglicherweise an einem anderen Standort in der Region besucht werden müssen.

§ 5 Abschließende Leistungsfeststellung, Befreiung und Wiederholung

(1) Leistungsnachweise sind im Verlauf eines Lernmoduls nach den Anforderungen der im Lehrplan ausgewiesenen Kompetenzen zu erbringen. Am Ende eines Lernmoduls findet eine abschließende Leistungsfeststellung statt. Die Lernmodule, in denen keine Leistungsfeststellung erfolgt, sind in der Anlage 1 mit „(kLF)“ gekennzeichnet. Bei diesen Lernmodulen tritt an die Stelle der Endnote die Feststellung „teilgenommen“ oder „nicht teilgenommen“.

(2) Aus den Leistungsnachweisen im Verlauf eines Lernmoduls wird eine Vornote gebildet.

(3) In der abschließenden Leistungsfeststellung ist nachzuweisen, ob die Schülerin oder der Schüler die im Lehrplan ausgewiesenen Ziele des Lernmoduls erreicht hat und die erforderliche Handlungskompetenz besitzt, um Aufgaben entsprechend dem jeweiligen beruflichen Handlungsfeld wahrnehmen zu können. Die abschließende Leistungsfeststellung kann schriftlich oder praktisch oder mündlich durchgeführt werden; sie kann auch aus einer Kombination dieser Formen oder einer Projektarbeit bestehen. Eine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung muss stattfinden, wenn dies zur Feststellung des Ergebnisses erforderlich ist oder das Ergebnis der Leistungsfeststellung schlechter als ausreichend ist und die Schülerin oder der Schüler die mündliche Leistungsfeststellung beantragt. Die abschließende Leistungsfeststellung muss nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Form der abschließenden Leistungsfeststellung ist den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Lernmoduls bekannt zu geben.

(4) Die Dauer der abschließenden Leistungsfeststellung je Lernmodul richtet sich nach der Gesamtstundenzahl des Lernmoduls, dem Umfang der dafür festgelegten Lernziele und Lerninhalte sowie der Form der Leistungsüberprüfung. Sie beträgt bei abschließender Leistungsfeststellung in schriftlicher Form insgesamt mindestens zwei Zeitstunden je Lernmodul. Die Aufgaben und die Bearbeitungszeit werden von der jeweiligen Lehrkraft mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters festgelegt. Unterrichten mehrere Lehrkräfte ein Lernmodul, so erfolgt die Festlegung in gegenseitiger Abstimmung; Entsprechendes gilt für die Bewertung. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(5) Für den Fall, dass Lernmodule eines Bildungsgangs von einer zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung übernommen wurden (§ 4 Abs. 3), wirken die betreffenden Lehrkräfte der zuständigen Stelle bei der Festlegung der Aufgaben und der Bearbeitungszeit mit.

(6) Aus den Noten der einzelnen in Absatz 3 Satz 2 genannten Elemente der abschließenden Leistungsfeststellung wird eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel gebildet.

(7) Die Endnote eines Lernmoduls errechnet sich als arithmetisches Mittel aus der Vornote, der Gesamtnote nach Absatz 6 der abschließenden Leistungsfeststellung und der zusätzlichen mündlichen Leistungsfeststellung nach Absatz 3 Satz 3. Die Endnote eines Lernmoduls wird mit „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“ angegeben. Ein Lernmodul ist abgeschlossen, wenn mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt wurde.

(8) Ist die Endnote eines Lernmoduls schlechter als „ausreichend“, so kann die abschließende Leistungsfeststellung in diesem Lernmodul unbeschadet des Satzes 4 Halbsatz 1 einmal wiederholt werden. Wiederholen Schülerinnen und Schüler die abschließende Leistungsfeststellung, ohne zuvor das Lernmodul noch einmal besucht zu haben, so bleibt die Vornote erhalten. Der Wiederholungstermin wird unter Berücksichtigung einer angemessenen

Vorbereitungszeit von der Fachschule im Benehmen mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern festgesetzt. Das Lernmodul kann auf Antrag einmal wiederholt werden, sobald es wieder angeboten wird; ein Anspruch auf ein erneutes Angebot besteht nicht.

(9) Die Schülerinnen und Schüler können auf Antrag von der Teilnahme an höchstens der Hälfte der Lernmodule eines Bildungsgangs außer den Lernmodulen der Abschlussprüfung (§ 6 Abs. 1) befreit werden, sofern sie das Lernmodul bereits im Rahmen eines anderen Bildungsgangs abgeschlossen haben. Eine Befreiung ist auch möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die entsprechende Qualifikation auf andere Weise erworben wurde. Der Antrag ist spätestens am dritten Unterrichtstag eines Lernmoduls zu stellen. Im Falle einer Befreiung nach Satz 2 haben die Schülerinnen und Schüler an der abschließenden Leistungsfeststellung in dem betreffenden Lernmodul teilzunehmen. Der Termin ist den Schülerinnen und Schülern spätestens vier Wochen vorher in geeigneter Weise mitzuteilen.

(10) Schülerinnen und Schüler, die nicht nach Absatz 9 befreit sind, werden zur abschließenden Leistungsfeststellung nur zugelassen, wenn sie mindestens 75 v.H. der bis eine Woche vor dem Tag der abschließenden Leistungsfeststellung erteilten Unterrichtsstunden des Lernmoduls besucht haben; über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Bei Nichtzulassung gilt das Lernmodul als nicht bestanden.

(11) Die Fachschule kann Antragstellerinnen und Antragsteller, die die Ausbildereignungsprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder den berufs- und arbeitspädagogischen Teil der Meisterprüfung abgeschlossen haben, von der abschließenden Leistungsfeststellung im Lernmodul Berufs- und Arbeitspädagogik befreien, sofern im Zeugnis der Ausbildereignungsprüfung eine Note ausgewiesen ist. Die Note des Zeugnisses tritt an die Stelle der Endnote des entsprechenden Lernmoduls. Besteht die Bewertung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse aus mehreren Einzelnoten, so wird eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten ermittelt.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten nicht für das Lernmodul Abschlussprojekt.

§ 6 Abschlussprüfung

(1) In den Bildungsgängen mit mindestens 2400 Unterrichtsstunden in Vollzeitunterricht oder 1920 Unterrichtsstunden in Teilzeitunterricht findet eine Abschlussprüfung statt. Die Abschlussprüfung umfasst zwei Lernmodule, die die Fachschule aus den drei für jeden Bildungsgang in der Anlage 1 durch eine Fußnote kenntlich gemachten Lernmodulen auswählt und eine Projektarbeit gemäß § 7 .

(2) Je Lernmodul ist eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. Die Aufsichtsarbeit ersetzt die abschließende Leistungsfeststellung. Die Bearbeitungszeit je Aufsichtsarbeit beträgt mindestens drei Zeitstunden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 8 entsprechend.

§ 7 Lernmodul Abschlussprojekt

(1) Das Lernmodul Abschlussprojekt beginnt frühestens sechs Monate vor Beendigung des Bildungsgangs. In diesem Lernmodul fertigen die Schülerinnen und Schüler eine Projektarbeit, indem sie zu einer Aufgabe aus dem jeweiligen beruflichen Handlungsfeld praxisgerechte Lösungen planen, die zur Realisierung notwendigen Maßnahmen durchführen und das Ergebnis selbst beurteilen, dokumentieren und präsentieren. Die Projektarbeit soll berufliche Handlungskompetenz verdeutlichen und Lernmodul übergreifend angelegt sein. Sie baut auf den im Verlauf des Bildungsgangs abgeschlossenen Lernmodulen auf, steht mit den Lernmodulen, die zum Abschlussprojekt zeitgleich unterrichtet werden, in engem fachlichen Zusammenhang und ist zu dokumentieren.

(2) Die grundlegende Einführung zur Anfertigung der Projektarbeit erfolgt im Lernmodul Kommunikation und Arbeitstechniken. Die jeweils fachspezifischen Anforderungen werden im Unterricht der einzelnen Lernmodule vermittelt.

(3) Die Projektarbeit kann einzeln oder in Gruppen bis zu vier Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt bei Vollzeitunterricht sechs bis acht Wochen, bei Teilzeitunterricht 12 bis 16 Wochen. Das Thema, die Bearbeitungsdauer im Rahmen des Satzes 2 und der daraus folgende Abgabetermin der Projektarbeit werden von der

jeweiligen Lehrkraft oder dem jeweiligen Lehrerteam festgelegt. Wird eine Projektarbeit von einer Gruppe durchgeführt, ist bei der Themenstellung sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der an der Arbeit Beteiligten festgestellt und bewertet werden können.

(4) Die Schülerinnen und Schüler haben zu erklären, dass die Projektarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden. Es ist zu versichern, dass alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht wurden.

(5) Die Schülerinnen und Schüler werden während der Anfertigung der Projektarbeit von der jeweiligen Lehrkraft oder dem jeweiligen Lehrerteam betreut. Nach Abgabe der Projektarbeit findet eine Präsentation der Projektarbeit durch die beteiligten Schülerinnen und Schüler statt, der sich ein Kolloquium (Dauer ca. 20 Minuten pro Schülerin oder Schüler) anschließt. Das Kolloquium steht unter der Leitung der jeweiligen Lehrkraft oder des jeweiligen Lehrerteams.

(6) Die Projektarbeit wird von der jeweiligen Lehrkraft oder dem jeweiligen Lehrerteam bewertet. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für die Bewertung der Projektarbeit gilt folgende Gewichtung:

inhaltliche Bewältigung	40 v.H.
methodische Durchführung	15 v.H.
formale Anforderungen	5 v.H.
Präsentation und Kolloquium	40 v.H.

Das Thema der Projektarbeit wird in das Abschlusszeugnis übernommen.

(7) Ist die Endnote des Lernmoduls Abschlussprojekt schlechter als „ausreichend“, so kann die Projektarbeit auf Antrag einmal wiederholt werden. § 5 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Zwei fachlich vorgebildete Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft können bei der Präsentation der Projektarbeit und beim Kolloquium anwesend sein. Sie werden von der Schulbehörde auf Vorschlag der zuständigen Stellen, die den Vorschlag im Benehmen mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen erstellen, auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Für jede Vertreterin und jeden Vertreter der Wirtschaft ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend.

§ 8

Besondere Bestimmungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die die Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang erfüllen, können die Gesamtqualifikation des Fachschulbildungsgangs durch die erfolgreiche Teilnahme an den abschließenden Leistungsfeststellungen aller Lernmodule erwerben. Wird ein Lernmodul nicht abgeschlossen, kann die abschließende Leistungsfeststellung einmal wiederholt werden; im Übrigen gelten § 5 Abs. 3 bis 8, 11 und 12 sowie § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 3 entsprechend, § 5 Abs. 7 Satz 1 jedoch mit der Maßgabe, dass die Endnote sich allein aus der abschließenden Leistungsfeststellung und der zusätzlichen mündlichen Leistungsfeststellung errechnet. Die Fachschule berät die Nichtschülerinnen und Nichtschüler über die für sie maßgeblichen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 9

Zertifizierung, Abschluss und Berechtigungen

(1) Jedes abgeschlossene Lernmodul wird als Einzelqualifikation zertifiziert. Das Zertifikat enthält den Vor- und Familiennamen sowie Geburtstag und Geburtsort der Schülerin oder des Schülers, die Bezeichnung des Lernmoduls, den Unterrichtsumfang, den Unterrichtszeitraum

und die erreichte Endnote. Bei Lernmodulen, in denen keine Leistungsfeststellung erfolgt, tritt an die Stelle der Endnote die Feststellung „teilgenommen“ oder „nicht teilgenommen“. Im Zertifikat werden die Inhalte des Lernmoduls in Kurzform aufgelistet.

(2) Mehrere, während des Bildungsgangs erworbene Einzelqualifikationen können zu einer Teilqualifikation führen.

(3) Wer alle Lernmodule spätestens zwei Jahre nach Ablauf der von der zuletzt besuchten Fachschule festgelegten Dauer des Bildungsgangs abgeschlossen hat und darüber hinaus die erforderliche einschlägige Berufstätigkeit nach Abschluss der Berufsausbildung nachweist, hat die Gesamtqualifikation erreicht. Über die Gesamtqualifikation wird ein Abschlusszeugnis erteilt, das alle Lernmodule mit Endnote ausweist.

(4) Das Abschlusszeugnis enthält einen Vermerk über die erworbene Berufsbezeichnung und gegebenenfalls zusätzliche Vermerke nach den besonderen Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 5.

(5) Bei Nichtschülerinnen und Nichtschülern enthält das Abschlusszeugnis den Vermerk, dass die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler abgelegt wurde.

§ 10 Belegung einzelner Lernmodule

(1) Die Möglichkeit der Belegung einzelner Lernmodule wird eröffnet. Die Lernmodule, die hierfür in Betracht kommen, sind zwischen der Fachschule und der jeweils zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zu vereinbaren. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht am gesamten Bildungsgang zur Erreichung der Gesamtqualifikation, sondern nur am Unterricht einzelner Lernmodule teilnehmen und das Zertifikat dieser Lernmodule erwerben möchten, können aufgenommen werden, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen für die fachrichtungsbezogenen Lernmodule des betreffenden Bildungsgangs in Vollzeitunterricht erfüllen und freie Fachschulplätze im jeweiligen Bildungsgang vorhanden sind.

(2) Vor der Aufnahme in den Bildungsgang werden die Bewerberinnen und Bewerber von der Fachschule über die Anforderungen des Lernmoduls und die verwendeten Arbeitsmittel informiert.

§ 11 Information und Beratung

Die Fachschule informiert die Bewerberinnen und Bewerber vor der Aufnahme in die Fachschule in geeigneter Form über die Anforderungen, die Organisation und Durchführung des Bildungsgangs sowie die Bestimmungen dieser Verordnung und führt eine entsprechende Beratung durch.

§ 12 Aufnahmevoraussetzungen für fachrichtungsübergreifende Lernmodule

In fachrichtungsübergreifende Lernmodule kann aufgenommen werden, wer die Aufnahmevoraussetzungen der §§ 14 , 17 , 21 oder 24 erfüllt.

Abschnitt 2 Fachbereich Technik

§ 13 Fachrichtungen und Schwerpunkte

Der Fachbereich Technik gliedert sich in folgende Fachrichtungen und Schwerpunkte und führt zu folgenden Berufsbezeichnungen:

1. Fachrichtungen mit mindestens 2400/1920 Unterrichtsstunden:

Fachrichtung

Schwerpunkt

Berufsbezeichnung

2. Fachrichtungen mit weniger als 2400/1920 Unterrichtsstunden:

Fachrichtung	Schwerpunkt	Berufsbezeichnung
Technische Betriebswirtschaft (Zusatzqualifikation)	-	Staatlich geprüfte Technische Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Technischer Betriebswirt
Umweltschutztechnik (Zusatzqualifikation)	-	-
Abwassertechnik	Geprüfte Abwassermeisterin/Geprüfter Abwassermeister	-

§ 14**Aufnahmevoraussetzungen für fachrichtungsbezogene Lernmodule**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für fachrichtungsbezogene Lernmodule von Fachschulen in Vollzeitunterricht mit einer Dauer von mindestens zwei Schuljahren und einer Gesamtstundenzahl von mindestens 2400 Unterrichtsstunden oder von Fachschulen in Teilzeitunterricht mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 1920 Unterrichtsstunden und entsprechend längerer Dauer sind

1. der Abschluss einer mindestens zweijährigen, einschlägigen, bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung sowie der Abschluss der Berufsschule, sofern während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, und eine anschließende, mindestens einjährige, einschlägige Berufstätigkeit oder
2. der Abschluss der Berufsschule und eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.

Die Berufsausbildung und die Berufstätigkeit sind einschlägig, wenn sie der jeweiligen Fachrichtung entsprechen. Ist die abgeschlossene Berufsausbildung nicht einschlägig, so erhöht sich die nach Satz 1 Nr. 1 notwendige Dauer der einschlägigen Berufstätigkeit auf zwei Jahre.

(2) Soweit die Berufstätigkeit nicht bei Eintritt in einen Bildungsgang nachgewiesen werden kann, muss sie bei Teilzeitbildungsgängen von Beginn des Fachschulbesuchs an abgeleistet werden und bei Vollzeitbildungsgängen spätestens nachgewiesen werden, wenn die Hälfte der Unterrichtsstunden des Bildungsgangs erteilt worden ist; ein Vollzeitbildungsgang ist für die Ableistung der Berufstätigkeit zu unterbrechen. Sofern eine abgeschlossene oder eine der jeweiligen Fachrichtung entsprechende Berufsausbildung nicht vorliegt, muss bei Teilzeitbildungsgängen die erforderliche einschlägige Berufstätigkeit bereits bei Eintritt in einen Bildungsgang mindestens zur Hälfte abgeleistet sein.

(3) Aufnahmevoraussetzungen für fachrichtungsbezogene Lernmodule von Fachschulen der Fachrichtungen Umweltschutztechnik (Zusatzqualifikation) und Technische Betriebswirtschaft (Zusatzqualifikation) sind

1. eine abgeschlossene berufliche Fort- und Weiterbildung an einer Fachschule der Fachrichtungen nach § 13 Nr. 1 oder

2. eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung nach § 45 der Handwerksordnung oder
3. eine abgeschlossene berufliche Fortbildung, die durch eine Prüfung zu einem staatlich anerkannten Abschluss nach § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 Abs. 2 der Handwerksordnung führt.

(4) Aufnahmevoraussetzungen für fachrichtungsbezogene Lernmodule von Fachschulen der Fachrichtung Abwassertechnik sind

1. der Abschluss einer mindestens zweijährigen, einschlägigen, bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung sowie der Abschluss der Berufsschule, sofern während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, und eine anschließende, mindestens dreijährige, einschlägige Berufstätigkeit oder
2. der Abschluss der Berufsschule und eine mindestens achtjährige einschlägige Berufstätigkeit.

Die Berufsausbildung und die Berufstätigkeit sind einschlägig, wenn sie der jeweiligen Fachrichtung entsprechen. Ist die abgeschlossene Berufsausbildung nicht einschlägig, so erhöht sich die nach Satz 1 Nr. 1 notwendige Dauer der einschlägigen Berufstätigkeit auf vier Jahre.

(5) Ausnahmen sind nur zulässig, wenn ein den geforderten Aufnahmevoraussetzungen gleichwertiger Bildungsstand und beruflicher Werdegang nachgewiesen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

§ 15 Berufsbezeichnung und weitere Qualifikationen

(1) Im Abschlusszeugnis von Fachschulen der Fachrichtungen nach § 13 Nr. 1 wird die Zuerkennung der mit dem Abschluss verbundenen Berufsbezeichnung wie folgt vermerkt:

„Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung Staatlich geprüftetechnikerin/Staatlich geprüftertechniker zu führen.“

(2) In das Abschlusszeugnis nach Absatz 1 ist zusätzlich folgender Vermerk aufzunehmen:

„Die Fachschule erfüllt die Rahmenvorgaben und Anforderungen der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) und wurde aufgrund der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge in den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Gestaltung sowie Ernährung und Hauswirtschaft vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 347) geführt. Die Anerkennung des Abschlusses der Fachschule bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Handwerksordnung.“

(3) In das Abschlusszeugnis von Fachschulen der Fachrichtungen Umweltschutztechnik (Zusatzqualifikation) und Umweltschutztechnik ist folgender Vermerk aufzunehmen:

„Der Abschluss der Fachschule vermittelt wesentliche umweltschutztechnische Qualifikationen, die von der zuständigen Behörde als Nachweis der erforderlichen Fachkunde

- für Gewässerschutzbeauftragte nach § 21 c Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ,
- für Betriebsbeauftragte für Abfall nach § 55 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verbindung mit § 55 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und
- für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte

anerkannt werden können.“

(4) In das Abschlusszeugnis von Fachschulen der Fachrichtung Technische Betriebswirtschaft

(Zusatzqualifikation) ist folgender Vermerk aufzunehmen:

„Sie/Er hat mit dem Abschluss der Fachschule Qualifikationen in den Bereichen Betriebsorganisation, Betriebsmanagement, Qualitätsmanagement, Controlling sowie Kosten- und Leistungsrechnung erworben, die auf der Fort- und Weiterbildung zur Staatlich geprüften Technikerin/zum Staatlich geprüften Techniker oder einer vergleichbaren beruflichen Fort- und Weiterbildung aufbauen und diese ergänzen.“

Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Technische Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Technischer Betriebswirt zu führen.“

Abschnitt 3 Fachbereich Wirtschaft

§ 16 Fachrichtungen und Schwerpunkte

Der Fachbereich Wirtschaft gliedert sich in folgende Fachrichtungen und Schwerpunkte:

Fachrichtung	Schwerpunkt
Betriebswirtschaft und Unternehmensmanagement	Außenwirtschaft und Fremdsprachen Kommunikation und Büromanagement Logistik Marketing und Vertrieb Steuern, Rechnungslegung und Controlling Tourismus
Hotelbetriebswirtschaft und Hotelmanagement	-
Informationsverarbeitung und Informationsmanagement	-

§ 17 Aufnahmevoraussetzungen für fachrichtungsbezogene Lernmodule

(1) Aufnahmevoraussetzungen sind

1. ein qualifizierter Sekundarabschluss I oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss und
2. der Abschluss einer mindestens zweijährigen, einschlägigen, bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung sowie der Abschluss der Berufsschule, sofern während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, und eine anschließende,

mindestens einjährige, einschlägige Berufstätigkeit.

An die Stelle der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 kann der Abschluss der Berufsschule und eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit treten. Die Berufsausbildung und die Berufstätigkeit sind einschlägig, wenn sie der jeweiligen Fachrichtung entsprechen. Ist die abgeschlossene Berufsausbildung nicht einschlägig, so erhöht sich die nach Satz 1 Nr. 2 notwendige Dauer der einschlägigen Berufstätigkeit auf zwei Jahre.

(2) Soweit die Berufstätigkeit nicht bei Eintritt in einen Bildungsgang nachgewiesen werden kann, muss sie bei Teilzeitbildungsgängen von Beginn des Fachschulbesuchs an abgeleistet werden und bei Vollzeitbildungsgängen spätestens nachgewiesen werden, wenn die Hälfte der Unterrichtsstunden des Bildungsgangs erteilt worden ist; ein Vollzeitbildungsgang ist für die Ableistung der Berufstätigkeit zu unterbrechen. Sofern eine abgeschlossene oder eine der jeweiligen Fachrichtung entsprechende Berufsausbildung nicht vorliegt, muss bei Teilzeitbildungsgängen die erforderliche einschlägige Berufstätigkeit bereits bei Eintritt in einen Bildungsgang mindestens zur Hälfte abgeleistet sein.

(3) Ausnahmen sind nur zulässig, wenn ein den geforderten Aufnahmevoraussetzungen gleichwertiger Bildungsstand und beruflicher Werdegang nachgewiesen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

§ 18

Teilqualifikation und Berufsbezeichnung

(1) Der Abschluss aller in der Anlage 1 mit „(TQ)“ gekennzeichnete Lernmodule einer Fachrichtung und der Nachweis einer mindestens einjährigen, einschlägigen Berufstätigkeit führen in dem betreffenden Bildungsgang zur Teilqualifikation.

(2) Über die Teilqualifikation wird ein „Zeugnis über die Teilqualifikation“ erteilt, das die in der Stundentafel festgelegten Lernmodule mit Endnote ausweist, die Inhalte der Lernmodule in Kurzform auflistet und folgenden Vermerk enthält:

1. In der Fachrichtung Betriebswirtschaft und Unternehmensmanagement:

„Sie/Er hat im Rahmen der Fachrichtung Betriebswirtschaft und Unternehmensmanagement der Fachschule Wirtschaft eine Teilqualifikation erworben, die sie/ihn berechtigt, die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Betriebsfachwirtin/ Staatlich geprüfter Betriebsfachwirt für - Angabe des Schwerpunktes - zu führen.“

2. In der Fachrichtung Informationsverarbeitung und Informationsmanagement:

„Sie/Er hat im Rahmen der Fachrichtung Informationsverarbeitung und Informationsmanagement der Fachschule Wirtschaft eine Teilqualifikation erworben, die sie/ihn berechtigt, die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Betriebsfachwirtin/ Staatlich geprüfter Betriebsfachwirt für Informationsverarbeitung zu führen.“

§ 19

Gesamtqualifikation und Berufsbezeichnung

(1) Im Abschlusszeugnis wird die Zuerkennung der mit dem Abschluss verbundenen Berufsbezeichnung wie folgt vermerkt:

„Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt, Fachrichtung zu führen.“

(2) In das Abschlusszeugnis ist zusätzlich folgender Vermerk aufzunehmen:

„Die Fachschule erfüllt die Rahmenvorgaben und Anforderungen der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) und wurde aufgrund der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge in den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Gestaltung sowie Ernährung und Hauswirtschaft vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 347) geführt.“

Abschnitt 4
Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft

§ 20
Fachrichtungen und Schwerpunkte

Der Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft gliedert sich in folgende Fachrichtungen und Schwerpunkte:

Fachrichtung	Schwerpunkt
Hauswirtschaft	<p>Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter</p> <p>Meisterin der städtischen Hauswirtschaft/Meister der städtischen Hauswirtschaft</p>
Versorgung und Betreuung	Geprüfte Fachhauswirtschafterin/Geprüfter Fachhauswirtschafter

§ 21
Aufnahmevoraussetzungen für fachrichtungsbezogene Lernmodule

(1) Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtung Hauswirtschaft, Schwerpunkt Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter sind

1. ein qualifizierter Sekundarabschluss I oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss und
2. der Abschluss einer mindestens zweijährigen, einschlägigen, bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung sowie der Abschluss der Berufsschule, sofern während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, und eine anschließende, mindestens einjährige, einschlägige Berufstätigkeit.

An die Stelle der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 kann der Abschluss der Berufsschule und eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit in einem Großhaushalt treten. Auf diese Berufstätigkeit kann die selbständige Führung eines Mehrpersonenhaushalts mit bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Die Berufsausbildung und die Berufstätigkeit sind einschlägig, wenn sie der jeweiligen Fachrichtung entsprechen. Ist die abgeschlossene Berufsausbildung nicht einschlägig, so erhöht sich die nach Satz 1 Nr. 2 notwendige Dauer der einschlägigen Berufstätigkeit auf zwei Jahre.

(2) Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtung Hauswirtschaft, Schwerpunkt Meisterin der städtischen Hauswirtschaft/ Meister der städtischen Hauswirtschaft sind der Abschluss einer einschlägigen, bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von drei Jahren sowie der Abschluss der Berufsschule, sofern während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, und eine anschließende, mindestens dreijährige, einschlägige Berufstätigkeit.

(3) Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtung Versorgung und Betreuung, Schwerpunkt Geprüfte Fachhauswirtschafterin/ Geprüfter Fachhauswirtschafter sind der Abschluss der Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Hauswirtschafterin/ zum Hauswirtschafter und eine anschließende mindestens zweijährige Berufstätigkeit, von der mindestens ein halbes Jahr einschlägig sein muss. An die Stelle der abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung und der Berufstätigkeit kann eine mindestens sechsjährige einschlägige Berufstätigkeit treten.

(4) Soweit die Berufstätigkeit nicht bei Eintritt in einen Bildungsgang nachgewiesen werden kann, muss sie bei Teilzeitbildungsgängen von Beginn des Fachschulbesuchs an abgeleistet werden und bei Vollzeitbildungsgängen spätestens nachgewiesen werden, wenn die Hälfte der Unterrichtsstunden des Bildungsgangs erteilt worden ist; ein Vollzeitbildungsgang ist für die Ableistung der Berufstätigkeit zu unterbrechen. Sofern eine abgeschlossene oder eine der jeweiligen Fachrichtung entsprechende Berufsausbildung nicht vorliegt, muss bei Teilzeitbildungsgängen die erforderliche einschlägige Berufstätigkeit bereits bei Eintritt in einen Bildungsgang mindestens zur Hälfte abgeleistet sein.

(5) Ausnahmen sind nur zulässig, wenn ein den geforderten Aufnahmevoraussetzungen gleichwertiger Bildungsstand und beruflicher Werdegang nachgewiesen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

§ 22 Berufsbezeichnung

(1) Im Abschlusszeugnis wird die Zuerkennung der mit dem Abschluss der Fachrichtung Hauswirtschaft, Schwerpunkt Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter verbundenen Berufsbezeichnung wie folgt vermerkt:

„Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter zu führen.“

(2) In das Abschlusszeugnis ist zusätzlich folgender Vermerk aufzunehmen:

„Die Fachschule erfüllt die Rahmenvorgaben und Anforderungen der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) und wurde aufgrund der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge in den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Gestaltung sowie Ernährung und Hauswirtschaft vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 347) geführt.“

Abschnitt 5 Fachbereich Gestaltung

§ 23 Fachrichtungen und Schwerpunkte

Der Fachbereich Gestaltung gliedert sich in folgende Fachrichtungen und Schwerpunkte und führt zu folgenden Berufsbezeichnungen:

Fachrichtung	Schwerpunkt	Berufsbezeichnung
Design und visuelle Kommunikation	-	Staatlich geprüfte Produkt-, Raum- und Kommunikationsgestalterin/Staatlich geprüfter Produkt-, Raum- und Kommunikationsgestalter
Edelstein- und Schmuckgestaltung	-	Staatlich geprüfte Edelstein- und Schmuckgestalterin/Staatlich geprüfter Edelstein- und Schmuckgestalter
Keramikgestaltung	Einzelfertigung Serienfertigung	Staatlich geprüfte Keramikgestalterin/Staatlich geprüfter Keramikgestalter

§ 24 Aufnahmevoraussetzungen für fachrichtungsbezogene Lernmodule

(1) Aufnahmevoraussetzungen sind

1. der Abschluss einer mindestens zweijährigen, einschlägigen, bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung sowie der Abschluss der Berufsschule, sofern während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, und eine anschließende, mindestens einjährige, einschlägige Berufstätigkeit und
2. eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung.

An die Stelle der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 kann der Abschluss der Berufsschule und eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit treten. Die Berufsausbildung und die Berufstätigkeit sind einschlägig, wenn sie der jeweiligen Fachrichtung entsprechen. Ist die abgeschlossene Berufsausbildung nicht einschlägig, so erhöht sich die nach Satz 1 Nr. 1 notwendige Dauer der einschlägigen Berufstätigkeit auf zwei Jahre.

(2) Soweit die Berufstätigkeit nicht bei Eintritt in einen Bildungsgang nachgewiesen werden kann, muss sie bei Teilzeitbildungsgängen von Beginn des Fachschulbesuchs an abgeleistet werden und bei Vollzeitbildungsgängen spätestens nachgewiesen werden, wenn die Hälfte der Unterrichtsstunden des Bildungsgangs erteilt worden ist; ein Vollzeitbildungsgang ist für die Ableistung der Berufstätigkeit zu unterbrechen. Sofern eine abgeschlossene oder eine der jeweiligen Fachrichtung entsprechende Berufsausbildung nicht vorliegt, muss bei Teilzeitbildungsgängen die erforderliche einschlägige Berufstätigkeit bereits bei Eintritt in einen Bildungsgang mindestens zur Hälfte abgeleistet sein.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber haben ihre gestalterischpraktischen Fähigkeiten in einer Eignungsprüfung nachzuweisen, die vor einem Prüfungsausschuss der Fachschule abzulegen ist, dem die Schulleiterin oder der Schulleiter und mindestens zwei der zuständigen Lehrkräfte angehören.

(4) Der Termin der Eignungsprüfung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt. Für jede Aufgabe der Eignungsprüfung legt die zuständige Lehrkraft zwei Vorschläge mit Angabe der Bearbeitungszeit vor, aus denen die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Vorschlag auswählt. In Bereichen, die ihrer Natur nach keine für alle Bewerberinnen und Bewerber gemeinsame Aufgabenstellung zulassen, sind für jede Bewerberin und jeden Bewerber oder für Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern Aufgaben zu stellen. Bei der Durchführung der Eignungsprüfung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Selbständigkeit der Leistung der einzelnen Bewerberin oder des einzelnen Bewerbers gewährleistet ist.

(5) Die Leistungen in den einzelnen Aufgaben der Eignungsprüfung werden von den jeweils zuständigen Lehrkräften bewertet. Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird als Durchschnittsnote aufgrund der Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Ermittlung der Durchschnittsnote gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen vom 5. Mai 1978 (GVBl. S. 337, BS 223-1-36) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(6) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Bei Nichtbestehen kann die Eignungsprüfung zweimal wiederholt werden.

(7) Ausnahmen sind nur zulässig, wenn ein den geforderten Aufnahmevoraussetzungen gleichwertiger Bildungsstand und beruflicher Werdegang nachgewiesen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

§ 25 Berufsbezeichnung

(1) Im Abschlusszeugnis wird die Zuerkennung der mit dem Abschluss verbundenen Berufsbezeichnung wie folgt vermerkt:

„Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung Staatlich geprüftegestalterin/Staatlich geprüftergestalter zu führen.“

(2) In das Abschlusszeugnis ist zusätzlich folgender Vermerk aufzunehmen:

„Die Fachschule erfüllt die Rahmenvorgaben und Anforderungen der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) und wurde

aufgrund der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge in den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Gestaltung sowie Ernährung und Hauswirtschaft vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 347) geführt.“

Abschnitt 6 Erwerb der Fachhochschulreife

§ 26 Fachhochschulreife mit Studienberechtigung in Rheinland-Pfalz

(1) Das Abschlusszeugnis einer Fachschule in Vollzeitunterricht mit einer Dauer von mindestens zwei Schuljahren und einer Gesamtstundenzahl von mindestens 2400 Unterrichtsstunden oder einer Fachschule in Teilzeitunterricht mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 1920 Unterrichtsstunden und entsprechend längerer Dauer erhält folgenden Vermerk:

„Der Abschluss der Fachschule ist nach § 8 Abs. 6 Satz 6 des Schulgesetzes der Fachhochschulreife gleichwertig und berechtigt zum Studium an Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz.“

(2) Absolventinnen und Absolventen einer Fachschule nach Absatz 1, denen bereits ein Abschlusszeugnis erteilt wurde, erhalten auf Antrag von der Fachschule, die das Abschlusszeugnis ausgestellt hat, eine Bescheinigung über die Gleichwertigkeit des Abschlusses der Fachschule mit der Fachhochschulreife gemäß Anlage 2.

(3) Wurde das Abschlusszeugnis von einer Fachschule außerhalb von Rheinland-Pfalz erteilt, ist der Antrag an die Schulbehörde zu richten, die die Bescheinigung nach Absatz 2 ausstellt, sofern das vorgelegte Zeugnis einem Abschlusszeugnis nach Absatz 1 gleichwertig ist.

§ 27 Fachhochschulreife mit bundesweiter Studienberechtigung

Die Fachhochschulreife mit bundesweiter Studienberechtigung wird Schülerinnen und Schülern zuerkannt, die

1. den Abschluss einer Fachschule nach § 26 Abs. 1 nachweisen können,
2. am Fachhochschulreifeunterricht nach § 28 teilgenommen und
3. die Fachhochschulreifeprüfung nach § 29 bestanden haben.

§ 28 Fachhochschulreifeunterricht

(1) Der Fachhochschulreifeunterricht umfasst

1. im sprachlichen Bereich das Fach Muttersprachliche Kommunikation/ Deutsch mit 120 Unterrichtsstunden und eine Fremdsprache (Englisch oder Französisch) mit 160 Unterrichtsstunden,
2. im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich das Fach Mathematik mit 160 Unterrichtsstunden und eine Naturwissenschaft (Chemie, Physik oder Biologie) mit 80 Unterrichtsstunden und
3. im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich das Fach Sozialkunde mit 80 Unterrichtsstunden.

An die Stelle der Naturwissenschaft kann ein entsprechendes Lernmodul des Bereichs Technik und an die Stelle des Faches Sozialkunde kann ein Lernmodul des Bereichs Wirtschaft der Fachschule treten.

(2) Der Unterricht erfolgt nach Lehrplänen, die den zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben (Standards) gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

(3) Am Fachhochschulreifeunterricht kann nur teilnehmen, wer einen qualifizierten Sekundarabschluss I oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss besitzt.

(4) Der Fachhochschulreifeunterricht wird in Teilzeitunterricht neben dem Fachschulunterricht erteilt. Er kann schulform-, bildungsgang- und/oder schulübergreifend angeboten werden; hierbei kooperieren die beteiligten Schulen miteinander.

(5) Die Standards gemäß Absatz 2 können ganz oder teilweise auch im Fachschulunterricht erfüllt werden, wenn die Stundentafeln und die Lehrpläne der Fachschule entsprechende Unterrichtsinhalte, -ziele und -zeiten ausweisen. Der Fachschulunterricht wird daher gemäß den Vorgaben des Lehrplans auf den Unterrichtsumfang des Fachhochschulreifeunterrichts (Absatz 1) angerechnet.

(6) Das Nähere über die Unterrichtsstunden je Fach regelt die Stundentafel.

§ 29

Fachhochschulreifeprüfung

(1) Für die Zuerkennung der Fachhochschulreife ist eine schriftliche Fachhochschulreifeprüfung abzulegen, in der die Standards gemäß § 28 Abs. 2 nachzuweisen sind; daneben kann auch eine mündliche Prüfung stattfinden. § 20 Abs. 2 bis 6 der Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen gilt entsprechend, soweit nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(2) Die schriftliche Fachhochschulreifeprüfung besteht je aus einer Aufsichtsarbeit in den Fächern Muttersprachliche Kommunikation/ Deutsch, Fremdsprache und Mathematik.

(3) Die schriftliche Fachhochschulreifeprüfung kann in einem der in Absatz 2 genannten Fächer durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums ersetzt werden.

(4) In der schriftlichen Prüfung

1. werden im Fach Muttersprachliche Kommunikation/ Deutsch drei Themen aus verschiedenen Gebieten (freier Problemaufsatz, literarischer Aufsatz, Texterläuterung und textgebundene Erörterung) zur Wahl gestellt, wobei aus jedem Gebiet nicht mehr als ein Thema entnommen werden darf,
2. sind in der Fremdsprache Textverständnis und die Fähigkeit zur Textproduktion an berufsbezogenen Inhalten nachzuweisen, die aufeinander bezogen sein können; das Textverständnis ist nachzuweisen anhand der Zusammenfassung eines mindestens zwei DIN A 4-Seiten umfassenden fremdsprachlichen Textes in deutscher Sprache, die Textproduktion besteht aus dem Anfertigen eines oder mehrerer Schriftstücke in der Fremdsprache (z.B. Brief, gelenkter Aufsatz, Produkt- oder Dienstleistungsbeschreibung),
3. sind im Fach Mathematik von vier gestellten Aufgaben aus verschiedenen Gebieten drei zu bearbeiten; dabei sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie in der Lage sind, komplexe Aufgabenstellungen selbständig zu strukturieren, zu lösen und zu bewerten sowie die dabei erforderlichen mathematischen Methoden und Verfahren auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

(5) Zur Bearbeitung jeder Aufsichtsarbeit stehen drei Zeitstunden, in dem Fach Muttersprachliche Kommunikation/ Deutsch vier Zeitstunden zur Verfügung. In der Fremdsprache beträgt die Bearbeitungszeit für den Nachweis des Textverständnisses und der Textproduktion jeweils 90 Minuten. Für jedes Fach ist ein besonderer Tag anzusetzen.

(6) Sofern im Rahmen der abschließenden Leistungsfeststellung gemäß § 5 eine schriftliche Prüfung in Fächern gemäß Absatz 2 erfolgt und sofern diese Prüfung die Anforderungen der Fachhochschulreifeprüfung gemäß den Absätzen 4 und 5 erfüllt, wird die Endnote des betreffenden Lernmoduls in das Zeugnis der Fachhochschulreife übernommen. Erfüllt die schriftliche Prüfung diese Anforderungen nicht, ist die Fachhochschulreifeprüfung in dem

jeweiligen Fach abzulegen.

(7) Sofern Fachschulunterricht in Fächern des Fachhochschulreifeunterrichts erfolgt, die nicht Gegenstand der schriftlichen Fachhochschulreifeprüfung sind, und sofern dieser Fachschulunterricht nach Inhalt, Niveau und zeitlichem Umfang die Anforderungen des entsprechenden Faches des Fachhochschulreifeunterrichts erfüllt, werden die Endnoten des betreffenden Lernmoduls der Fachschule in das Zeugnis der Fachhochschulreife übernommen.

(8) Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die den Abschluss einer Fachschule gemäß § 26 Abs. 1 und den qualifizierten Sekundarabschluss I oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss besitzen, können ebenfalls an der Fachhochschulreifeprüfung teilnehmen, müssen aber zusätzlich zu der schriftlichen Fachhochschulreifeprüfung gemäß Absatz 2 eine schriftliche Fachhochschulreifeprüfung in den übrigen Fächern des Fachhochschulreifeunterrichts ablegen. In jedem Fach ist eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. Im Fach Sozialkunde werden drei Themen aus verschiedenen Gebieten zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist. In der Naturwissenschaft sind von vier gestellten Aufgaben aus verschiedenen Gebieten drei zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit je Fach beträgt eine Stunde. Die Übernahme von Endnoten aus dem Abschlusszeugnis der Fachschule (Absätze 6 und 7) bleibt unberührt, sofern das Abschlusszeugnis in Rheinland-Pfalz erteilt wurde.

(9) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Fächer des Fachhochschulreifeunterrichts erstrecken.

§ 30

Zeugnis der Fachhochschulreife

(1) Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen des § 27 erfüllen, erhalten das Zeugnis der Fachhochschulreife.

(2) In das Zeugnis der Fachhochschulreife werden die Endnoten der Fächer des Fachhochschulreifeunterrichts eingetragen.

(3) Das Zeugnis der Fachhochschulreife erhält folgenden Vermerk:

„Mit diesem Zeugnis wird in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Fachschule, Fachbereich, Fachrichtung, Schwerpunktvom ... die Fachhochschulreife verliehen. Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

§ 31

Durchschnittsnote

(1) Im Abschlusszeugnis der Fachschule gemäß § 26 Abs. 1, in den Bescheinigungen gemäß § 26 Abs. 2 und 3 und im Zeugnis der Fachhochschulreife gemäß § 30 ist eine Durchschnittsnote wie folgt auszuweisen:

„Durchschnittsnote: __ , __ (in Worten: _____ Komma _____)1)

(2) Die Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis der Fachschule gemäß § 26 Abs. 1 und in den Bescheinigungen gemäß § 26 Abs. 2 und 3 wird als arithmetisches Mittel aus den Endnoten der Lernmodule/Fächer des Abschlusszeugnisses der Fachschule gebildet.

(3) Die Durchschnittsnote im Zeugnis der Fachhochschulreife gemäß § 30 wird - vorbehaltlich des Absatzes 4 - als arithmetisches Mittel aus den Endnoten der Fächer dieses Zeugnisses sowie den Endnoten der Lernmodule des Abschlusszeugnisses des jeweiligen Bildungsgangs der Fachschule gemäß § 26 Abs. 1 gebildet.

(4) Die Endnoten der Lernmodule im Abschlusszeugnis der Fachschule, die in das Zeugnis der Fachhochschulreife übernommen wurden (§ 29 Abs. 6 und 7), bleiben unberücksichtigt.

(5) Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Abschnitt 7

Schlussbestimmung

§ 32 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 - außer Kraft:
1. die Fachschulverordnung-Hauswirtschaft vom 14. März 1978 (GVBl. S. 210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 1986 (GVBl. S. 219), BS 223-1-25, und
 2. die Landesverordnung über die Bildungsgänge für Wirtschaft, Technik, Naturwissenschaften, Keramikgestaltung und Edelstein- und Schmuckgestaltung der Fachschule vom 14. März 1978 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 11. August 1993 (GVBl. S. 462), BS 223-1-24.
- (3) Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2003 begonnen haben, werden nach den in Absatz 2 genannten bisherigen Bestimmungen weitergeführt.

Mainz, den 2. Oktober 2003

Die Ministerin für Bildung,

Frauen und Jugend

Ahnen

Anlage 1

Die Bildungsgänge der Fachschule bestehen aus folgenden Lernmodulen:

1 Fachbereich Technik

1.1 Fachrichtung Automatisierungstechnik, Schwerpunkt Produktionsautomatisierung

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht, 2400 in Vollzeitunterricht)

- a) Grundlegende Elemente und Handlungen (Einführungsphase) (KLF)
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- c) Kommunikation und Arbeitstechniken
- d) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen
- e) Erstellen technischer Dokumentationen mit Standardsoftware
- f) Automatisieren und Vernetzen mit Industrie-PC
- g) Projektieren und Betreiben von Feldbussystemen
- h) Planen, Programmieren und Inbetriebnehmen von Handhabungssystemen
- i) Projektieren, Programmieren und Inbetriebnehmen von automatisierten Betriebseinrichtungen
- j) Planen und Steuern von Betriebsabläufen mit PPS-Systemen
- k) Gestalten und Projektieren mit CAD-Systemen ¹⁾
- l) Fertigungsplanung mit NC-gesteuerten Maschinen ¹⁾

- m) Qualitätsüberwachung mit SPC ¹⁾
- n) Planen von Produktionsanlagen
- o) Abschlussprojekt
- p) Berufs- und Arbeitspädagogik
- q) Regionalspezifisches Lernmodul
- r) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

1.2 Fachrichtung Automatisierungstechnik, Schwerpunkt Prozessautomatisierung

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht, 2400 in Vollzeitunterricht)

- a) Grundlegende Elemente und Handlungen (Einführungsphase) (kLF)
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- c) Kommunikation und Arbeitstechniken
- d) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen
- e) Erstellen technischer Dokumentationen mit Standardsoftware
- f) Automatisieren und Vernetzen mit Industrie-PC
- g) Projektieren und Betreiben von Feldbussystemen
- h) Planen, Programmieren und Inbetriebnehmen von Handhabungssystemen
- i) Projektieren, Programmieren und Inbetriebnehmen von automatisierten Betriebseinrichtungen
- j) Verarbeiten digitaler und analoger Signale mit der SPS und Mikrocontroller ¹⁾
- k) Entwerfen und Einsetzen von Messsystemen
- l) Projektieren, Aufbauen und Inbetriebnehmen geregelter Prozesse ¹⁾
- m) Visualisieren automatisierter Prozesse und Aufbauen von Prozessleitsystemen
- n) Projektieren von Antrieben in der Automatisierungstechnik ¹⁾
- o) Abschlussprojekt
- p) Berufs- und Arbeitspädagogik
- q) Regionalspezifisches Lernmodul
- r) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

1.3 Fachrichtung Bautechnik, Schwerpunkt Bausanierung

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht, 2400 in Vollzeitunterricht)

- a) Grundlegende Elemente und Handlungen (Einführungsphase) (KLF)
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- c) Kommunikation und Arbeitstechniken
- d) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen
- e) Vorbereiten und Vermessen von Projekten
- f) Zeichnerisches Umsetzen von Projekten
- g) Konstruktives und bauphysikalisches Bearbeiten von Bauteilen
- h) Statisches Bearbeiten von Tragwerken
- i) Statisches Bearbeiten von Holz- und Stahlkonstruktionen im Altbau ¹⁾
- j) Aufnehmen und Analysieren von Bausanierungsmaßnahmen
- k) Sanieren von Beton, Straßen und Kanalisationen ¹⁾
- l) Erhalten und Pflegen von Bausubstanzen ¹⁾
- m) Sanieren und Erneuern von Städten und Dörfern
- n) Recyceln von gebrauchten Baustoffen
- o) Abschlussprojekt
- p) Berufs- und Arbeitspädagogik
- q) Regionalspezifisches Lernmodul
- r) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

1.4 Fachrichtung Bautechnik, Schwerpunkt Hochbau

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht, 2400 in Vollzeitunterricht)

- a) Grundlegende Elemente und Handlungen (Einführungsphase) (KLF)
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- c) Kommunikation und Arbeitstechniken
- d) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen
- e) Vorbereiten und Vermessen von Projekten
- f) Zeichnerisches Umsetzen von Projekten

- g) Konstruktives und bauphysikalisches Bearbeiten von Bauteilen
- h) Statisches Bearbeiten von Tragwerken
- i) Bemessen und Konstruieren von Tragwerken ¹⁾
- j) Erstellen von Bauantragsunterlagen
- k) Bearbeiten von Bauprojekten unter konstruktiven Gesichtspunkten und haustechnischen Gegebenheiten ¹⁾
- l) Technisches und geschäftliches Abwickeln von Projekten ¹⁾
- m) Abschlussprojekt
- n) Berufs- und Arbeitspädagogik
- o) Regionalspezifisches Lernmodul
- p) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

1.5 Fachrichtung Bautechnik, Schwerpunkt Tiefbau

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht, 2400 in Vollzeitunterricht)

- a) Grundlegende Elemente und Handlungen (Einführungsphase) (kLF)
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- c) Kommunikation und Arbeitstechniken
- d) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen
- e) Vorbereiten und Vermessen von Projekten
- f) Zeichnerisches Umsetzen von Projekten
- g) Konstruktives und bauphysikalisches Bearbeiten von Bauteilen
- h) Statisches Bearbeiten von Tragwerken
- i) Bemessen und Konstruieren von Tragwerken ¹⁾
- j) Planungen, Vermessen und Konstruieren von Verkehrsanlagen ¹⁾
- k) Planen und Konstruieren von Ver- und Entsorgungsanlagen
- l) Technisches und geschäftliches Abwickeln von Projekten ¹⁾
- m) Abschlussprojekt
- n) Berufs- und Arbeitspädagogik
- o) Regionalspezifisches Lernmodul

- p) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

1.6 Fachrichtung Chemietechnik, Schwerpunkt Labortechnik

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht)

- a) Grundlegende Elemente und Handlungen (Einführungsphase) (KLF)
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- c) Kommunikation und Arbeitstechniken
- d) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen
- e) Versuche auswerten und Systeme beschreiben durch mathematische und computerunterstützte Verfahren
- f) Durchführen messtechnischer Verfahren zur Bestimmung physikalischer und physikalisch-chemischer Stoffeigenschaften
- g) Untersuchen des chemischen Verhaltens anorganischer Stoffe
- h) Untersuchen des chemischen Verhaltens organischer Stoffe
- i) Analytische Verfahren und GLP-Richtlinien
- j) Durchführen elektrochemischer Verfahren
- k) Grundelemente verfahrenstechnischer Produktionsanlagen
- l) Evaluieren physikalisch-chemischer Eigenschaften und Vorgänge bei der Auswahl instrumentell-analytischer Bestimmungsmethoden
- m) Chemische Eigenschaften von Haupt- und Nebengruppenelementen und deren Komplexverbindungen ¹⁾
- n) Behandeln mechanistischer Zusammenhänge organischer Reaktionen
- o) Anwenden und Optimieren klassischer analytischer Verfahren
- p) Anwenden und Optimieren instrumentell-analytischer, spektroskopischer und chromatografischer Verfahren ¹⁾
- q) Durchführen von Stoffsynthesen ¹⁾
- r) Abschlussprojekt
- s) Berufs- und Arbeitspädagogik
- t) Regionalspezifisches Lernmodul
- u) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

1.7 Fachrichtung Chemietechnik, Schwerpunkt Produktionstechnik

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht)

- a) Grundlegende Elemente und Handlungen (Einführungsphase) (KLF)
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- c) Kommunikation und Arbeitstechniken
- d) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen
- e) Versuche auswerten und Systeme beschreiben durch mathematische und computerunterstützte Verfahren
- f) Durchführen messtechnischer Verfahren zur Bestimmung physikalischer und physikalisch-chemischer Stoffeigenschaften
- g) Untersuchen des chemischen Verhaltens anorganischer Stoffe
- h) Untersuchen des chemischen Verhaltens organischer Stoffe
- i) Analytische Verfahren und GLP-Richtlinien
- j) Durchführen elektrochemischer Verfahren
- k) Grundelemente verfahrenstechnischer Produktionsanlagen
- l) Durchführen mechanischer Grundoperationen
- m) Durchführen thermischer Grundoperationen ¹⁾
- n) Durchführen physikalisch-chemischer Grundoperationen
- o) Entwickeln und Optimieren technischer Reaktoren
- p) Überwachen und Automatisieren verfahrenstechnischer Produktionsanlagen ¹⁾
- q) Methoden der Sicherstellung von Qualität und Wirtschaftlichkeit
- r) Beanspruchung und Festigkeit verfahrenstechnischer Anlagenteile ¹⁾
- s) Abschlussprojekt
- t) Berufs- und Arbeitspädagogik
- u) Regionalspezifisches Lernmodul
- v) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

1.8 Fachrichtung Elektrotechnik, Schwerpunkt Energieelektronik

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht, 2400 in Vollzeitunterricht)

- a) Grundlegende Elemente und Handlungen (Einführungsphase) (KLF)
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache

- c) Kommunikation und Arbeitstechniken
- d) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen
- e) Entwerfen und Einsetzen von Messsystemen
- f) Entwerfen und Analysieren von elektronischen Schaltungen
- g) Konfigurieren von Rechnern und Anwendungsprogrammen
- h) Problem- und objektorientiertes Programmieren
- i) Betreiben von Generatoren, Übergangssystemen und Verteilungssystemen ¹⁾
- j) Konzipieren von Gebäudeinstallationen
- k) Projektieren von unregelmäßigen und geregelten Antrieben ¹⁾
- l) Leiten und Visualisieren von kontinuierlichen und diskontinuierlichen Prozessen ¹⁾
- m) Projektieren und Betreiben von Feldbussystemen
- n) Abschlussprojekt
- o) Berufs- und Arbeitspädagogik
- p) Regionalspezifisches Lernmodul
- q) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

1.9 Fachrichtung Elektrotechnik, Schwerpunkt Informationstechnik

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht, 2400 in Vollzeitunterricht)

- a) Grundlegende Elemente und Handlungen (Einführungsphase) (KLF)
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- c) Kommunikation und Arbeitstechniken
- d) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen
- e) Entwerfen und Einsetzen von Messsystemen
- f) Entwerfen und Analysieren von elektronischen Schaltungen
- g) Konfigurieren von Rechnern und Anwendungsprogrammen
- h) Problem- und projektorientiertes Programmieren ¹⁾
- i) Programmieren von Mikrocomputern in automatisierten Systemen
- j) Systemverwaltung von Rechnern

- k) Einrichten und Administrieren von Netzen
- l) Einrichten von Anwenderprogrammen und Schulung von Kunden ¹⁾
- m) Entwerfen und Gestalten von Datenbanken ¹⁾
- n) Abschlussprojekt
- o) Berufs- und Arbeitspädagogik
- p) Regionalspezifisches Lernmodul
- q) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

1.10 Fachrichtung Holztechnik, Schwerpunkt Betriebsorganisation

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht, 2400 in Vollzeitunterricht)

- a) Grundlegende Elemente und Handlungen (Einführungsphase) (KLF)
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- c) Kommunikation und Arbeitstechniken
- d) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen
- e) Erstellen technischer Dokumentationen mit Standardsoftware
- f) Planen und Gestalten von betrieblichen Strukturen und Abläufen
- g) Planen und Vorbereiten von Fertigungsabläufen
- h) Konstruieren von Einzelteilen mit CAD-Systemen
- i) Durchführen von Kosten- und Leistungsrechnungen ¹⁾
- j) Beschaffen und Lagern von Betriebsmitteln und Werkstoffen
- k) Absetzen von Produkten
- l) Einsetzen und Führen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- m) Planen von Investitions- und Finanzvorhaben
- n) Konstruieren im Innenausbau, Fenster-, Haustür- und Treppenbau ¹⁾
- o) Entwerfen und Konstruieren im Möbelbau ¹⁾
- p) Entwerfen und Konstruieren von Inneneinrichtungen
- q) Automatisieren von Fertigungsabläufen
- r) Abschlussprojekt

- s) Berufs- und Arbeitspädagogik
- t) Regionalspezifisches Lernmodul
- u) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

1.11 Fachrichtung Holztechnik, Schwerpunkt Möbelbau und Raumausstattung

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht, 2400 in Vollzeitunterricht)

- a) Grundlegende Elemente und Handlungen (Einführungsphase) (KLF)
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- c) Kommunikation und Arbeitstechniken
- d) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen
- e) Erstellen technischer Dokumentationen mit Standardsoftware
- f) Planungen und Gestalten von betrieblichen Strukturen und Abläufen
- g) Planen und Vorbereiten von Fertigungsabläufen
- h) Konstruieren von Einzelteilen mit CAD-Systemen
- i) Entwerfen und Konstruieren von Einbaumöbeln ¹⁾
- j) Entwerfen von Objekten
- k) Planen von Küchen
- l) Entwerfen und Konstruieren von Serienmöbeln ¹⁾
- m) Gestalten und Planen von Gaststätten
- n) Gestalten und Planen von Büroeinrichtungen
- o) Gestalten und Planen von Ladenobjekten ¹⁾
- p) Entwerfen und Konstruieren von Einzelmöbeln
- q) Abschlussprojekt
- r) Berufs- und Arbeitspädagogik
- s) Regionalspezifisches Lernmodul
- t) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

1.12 Fachrichtung Informatik, Schwerpunkt Betriebsinformatik

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht, 2400 in Vollzeitunterricht)

Grundlegende Elemente und Handlungen (Einführungsphase) (KLF)

- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- c) Kommunikation und Arbeitstechniken
- d) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen
- e) Aufbauen von Rechnersystemen
- f) Planen von LANs
- g) Installieren, Konfigurieren und Handhaben von Betriebssystemen
- h) Einrichten und Administrieren von LANs
- i) Strukturiertes Programmieren
- j) Objektorientiertes Programmieren
- k) Entwickeln von Datenbanksystemen für Unternehmen ¹⁾
- l) Mitwirken an der Planung, Steuerung und Überwachung von Unternehmenskosten ¹⁾
- m) Mitwirken an der Steuerung von Unternehmensbereichen
- n) Mitwirken an der Gestaltung von Veränderungsprozessen im Unternehmen ¹⁾
- o) Unternehmenspräsentation und -kommunikation im Internet
- p) Abschlussprojekt
- q) Berufs- und Arbeitspädagogik
- r) Regionalspezifisches Lernmodul
- s) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

1.13 Fachrichtung Karosserie- und Fahrzeugbautechnik

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht, 2400 in Vollzeitunterricht)

- a) Grundlegende Elemente und Handlungen (Einführungsphase) (KLF)
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- c) Kommunikation und Arbeitstechniken
- d) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen
- e) Computergestütztes Konstruieren von Bauteilen und Baugruppen
- f) Entwickeln elementarer Karosserie-Teilstrukturen

- g) Computerunterstütztes Entwickeln komplexer Karosserie-Teilstrukturen
- h) Computerunterstütztes Entwickeln komplexer Karosserie-Gesamtstrukturen ¹⁾
- i) Entwickeln von Schaniersystemen
- j) Elementare Festigkeitsuntersuchungen von Bauteilen und Baugruppen
- k) Komplexe Festigkeitsuntersuchungen von Bauteilen und Baugruppen ¹⁾
- l) Entwerfen von Nutzfahrzeugkomponenten
- m) Entwerfen von Nutzfahrzeugen ¹⁾
- n) Analysieren von Fertigungsverfahren nach konstruktiven Vorgaben
- o) Abschlussprojekt
- p) Berufs- und Arbeitspädagogik
- q) Regionalspezifisches Lernmodul
- r) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

1.14 Fachrichtung Keramiktechnik

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht, 2400 in Vollzeitunterricht)

- a) Grundlegende Elemente und Handlungen (Einführungsphase) (kLF)
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- c) Kommunikation und Arbeitstechniken
- d) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen
- e) Gewinnen und Klassifizieren von Roh- und Werkstoffen
- f) Charakterisieren und Synthetisieren von Roh- und Werkstoff
- g) Beurteilen und Optimieren der Massekonsistenz
- h) Auswählen, Einsetzen und Bewerten von Aufbereitungstechniken
- i) Auswählen, Einsetzen und Bewerten von Formgebungstechniken
- j) Entwickeln von Werkstoffen und Oberflächen I
- k) Entwickeln von Werkstoffen und Oberflächen II ¹⁾
- l) Charakterisieren thermischer Eigenschaften keramischer Massen
- m) Anwenden thermischer Prozesse in der Keramik ¹⁾

- n) Bearbeiten und Veredeln von Werkstoffen
- o) Organisieren von Betrieben ¹⁾
- p) Planen von Betrieben
- q) Diagnostizieren und Beheben von Fehlern
- r) Abschlussprojekt
- s) Berufs- und Arbeitspädagogik
- t) Regionalspezifisches Lernmodul
- u) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

1.15 Fachrichtung Kraftfahrzeugtechnik

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht, 2400 in Vollzeitunterricht)

- a) Grundlegende Elemente und Handlungen (Einführungsphase) (KLF)
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- c) Kommunikation und Arbeitstechniken
- d) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen
- e) Analysieren und Einsetzen von Messsystemen
- f) Analysieren und Entwerfen von elektronischen Schaltungen
- g) Bewerten und Auswählen von Werk- und Betriebsstoffen für Fahrzeugteilsysteme
- h) Organisieren des betrieblichen Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit
- i) Erstellen technischer Dokumentationen mit Standardsoftware
- j) Analysieren und Berechnen von Kenngrößen des Verbrennungsmotors
- k) Analysieren und Diagnostizieren von Managementsystemen des Ottomotors ¹⁾
- l) Analysieren und Diagnostizieren von Managementsystemen des Dieselmotors ¹⁾
- m) Auslegen und Berechnen von Kraftübertragungskomponenten
- n) Analysieren und Diagnostizieren von Fahrwerkskomponenten
- o) Analysieren und Diagnostizieren von Sicherheits-, Komfort- und Kommunikationssystemen ¹⁾
- p) Abschlussprojekt
- q) Berufs- und Arbeitspädagogik

- r) Regionalspezifisches Lernmodul
- s) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

1.16 Fachrichtung Lebensmitteltechnik, Schwerpunkt Back- und Süßwarentechnik

(Gesamtstundenzahl 2400 in Vollzeitunterricht)

- a) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- b) Kommunikation und Arbeitstechniken
- c) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen
- d) Arbeitsorganisation und Personalführung
- e) Chemische Vorgänge in der Lebensmitteltechnik
- f) Betreiben industrieller Produktionsanlagen
- g) Produktmanagement unter ernährungswissenschaftlichen Gesichtspunkten
- h) Qualitätsmanagement und Sensorik
- i) Steuern und Regeln in der Lebensmitteltechnik
- j) Rechtliches Beurteilen von Lebensmitteln
- k) Herstellen von Weizenerzeugnissen
- l) Herstellen von Roggenerzeugnissen
- m) Backen und Frischhalten
- n) Herstellen von Feinen Backwaren ¹⁾
- o) Lebensmittelchemische und -mikrobiologische Qualitätskontrolle ¹⁾
- p) Herstellen von Süßwaren und Speiseeis ¹⁾
- q) Abschlussprojekt

1.17 Fachrichtung Lebensmitteltechnik, Schwerpunkt Fleischtechnik

(Gesamtstundenzahl 2400 in Vollzeitunterricht)

- a) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- b) Kommunikation und Arbeitstechniken
- c) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen
- d) Arbeitsorganisation und Personalführung

- e) Chemische Vorgänge in der Lebensmitteltechnik
- f) Betreiben industrieller Produktionsanlagen
- g) Produktmanagement unter ernährungswissenschaftlichen Gesichtspunkten
- h) Qualitätsmanagement und Sensorik
- i) Steuern und Regeln in der Lebensmitteltechnik
- j) Rechtliches Beurteilen von Lebensmitteln
- k) Gewinnen, Lagern und Vermarkten von Fleisch und anderen Rohstoffen
- l) Herstellen von Kochwurst
- m) Herstellen von Brühwurst und Kochpökelfleisch
- n) Herstellen von Rohwurst und Rohpökelfleisch ¹⁾
- o) Lebensmittelchemische und -mikrobiologische Qualitätskontrolle ¹⁾
- p) Herstellen von Konserven und Convenienceprodukten ¹⁾
- q) Abschlussprojekt

1.18 Fachrichtung Lebensmitteltechnik, Schwerpunkt Küchentechnik

(Gesamtstundenzahl 2400 in Vollzeitunterricht)

- a) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- b) Kommunikation und Arbeitstechniken
- c) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen
- d) Arbeitsorganisation und Personalführung
- e) Chemische Vorgänge in der Lebensmitteltechnik
- f) Betreiben industrieller Produktionsanlagen
- g) Produktmanagement unter ernährungswissenschaftlichen Gesichtspunkten
- h) Qualitätsmanagement und Sensorik
- i) Steuern und Regeln in der Lebensmitteltechnik
- j) Rechtliches Beurteilen von Lebensmitteln
- k) Einkaufen, Lagern und Vorbehandeln von Rohstoffen
- l) Herstellen von Konserven und anderen hitzebehandelten Lebensmitteln

- m) Herstellen tiefgefrorener Lebensmittel
- n) Herstellen von durch Säuern und Zuckern haltbar gemachten Lebensmitteln
- o) Herstellen von Trockenprodukten ¹⁾
- p) Lebensmittelchemische und -mikrobiologische Qualitätskontrolle ¹⁾
- q) Herstellen von Fleischerzeugnissen ¹⁾
- r) Abschlussprojekt

1.19 Fachrichtung Maschinentechnik, Schwerpunkt Maschinenbau

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht, 2400 in Vollzeitunterricht)

- a) Grundlegende Elemente und Handlungen (Einführungsphase) (kLF)
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- c) Kommunikation und Arbeitstechniken
- d) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen
- e) Kommunizieren und Dokumentieren mit informationstechnischen Systemen
- f) Analysieren und Dokumentieren von Baugruppen
- g) Dimensionieren und Auswählen von Bauteilen
- h) Projektieren und Betreiben von automatisierten Systemen
- i) Auswählen und Bewerten von Fertigungsverfahren
- j) Planen und Vorbereiten von Fertigungsabläufen ¹⁾
- k) Programmieren, Einrichten und Überwachen von Produktionssystemen ¹⁾
- l) Projektmanagement von Kundenaufträgen
- m) Konstruieren und Gestalten von komplexen Baugruppen ¹⁾
- n) Auswählen und Bewerten von Kraft- und Arbeitsmaschinen
- o) Abschlussprojekt
- p) Berufs- und Arbeitspädagogik
- q) Regionalspezifisches Lernmodul
- r) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

1.20 Fachrichtung Maschinentechnik, Schwerpunkt Verfahrenstechnik

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht, 2400 in Vollzeitunterricht)

- a) Grundlegende Elemente und Handlungen (Einführungsphase) (KLF)
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- c) Kommunikation und Arbeitstechniken
- d) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen
- e) Kommunizieren und Dokumentieren mit informationstechnischen Systemen
- f) Analysieren und Dokumentieren von Baugruppen
- g) Dimensionieren und Auswählen von Bauteilen
- h) Projektieren und Betreiben von automatisierten Systemen
- i) Bewerten und Auswählen von Komponenten verfahrenstechnischer Anlagen
- j) Bewerten und Auswählen von Methoden der mechanischen Verfahrenstechnik ¹⁾
- k) Bewerten und Auswählen von Methoden der thermischen Verfahrenstechnik ¹⁾
- l) Bewerten und Auswählen von Verfahren der chemischen Reaktionstechnik
- m) Konstruieren verfahrenstechnischer Apparate ¹⁾
- n) Planen verfahrenstechnischer Produktionssysteme
- o) Abschlussprojekt
- p) Berufs- und Arbeitspädagogik
- q) Regionalspezifisches Lernmodul
- r) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

1.21 Fachrichtung Medien

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht)

- a) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- b) Kommunikation und Arbeitstechniken
- c) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen
- d) Erfassen, Aufbereiten, Ausgeben und Weiterleiten von Daten
- e) Anwenden von Gestaltungstheorien und -mitteln in der Medienproduktion
- f) Gestalten und Umsetzen von Printprodukten

- g) Gestalten und Umsetzen von Online-Produkten ¹⁾
- h) Gestalten und Umsetzen von Multimedia-Produkten ¹⁾
- i) Betriebswirtschaftliche Aspekte der Medienwirtschaft
- j) Medienmarketing ¹⁾
- k) Medienrecht
- l) Multimediale Arbeitsplätze in Datennetzen
- m) Programmieren interaktiver Komponenten
- n) Projektmanagement
- o) Abschlussprojekt
- p) Berufs- und Arbeitspädagogik
- q) Regionalspezifisches Lernmodul
- r) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

1.22 Fachrichtung Physiktechnik

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht)

- a) Grundlegende Elemente und Handlungen (Einführungsphase) (KLF)
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- c) Kommunikation und Arbeitstechniken
- d) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen
- e) Erfassen, Aufbereiten und Ausgeben von Daten ¹⁾
- f) Simulieren, Bewerten und Dokumentieren von physikalischen Verfahren
- g) Klären der Struktur von chemischen Substanzen
- h) Planen und Durchführen von atom- und kernphysikalischen Untersuchungsmethoden ¹⁾
- i) Bestimmen von physikalischen Größen und Stoffkonstanten
- j) Bestimmen elektrischer und magnetischer Eigenschaften von Festkörpern ¹⁾
- k) Entwerfen, Analysieren und Einsetzen elektronischer Schaltungen
- l) Entwerfen, Analysieren und Einsetzen von Steuer- und Regelsystemen
- m) Abschlussprojekt

- n) Berufs- und Arbeitspädagogik
- o) Regionalspezifisches Lernmodul
- p) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

1.23 Fachrichtung Schuhtechnik, Schwerpunkt Betriebstechnik

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht, 2400 in Vollzeitunterricht)

- a) Grundlegende Elemente und Handlungen (Einführungsphase) (kLF)
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- c) Kommunikation und Arbeitstechniken
- d) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen
- e) Ermitteln und Auswerten betrieblicher Kenngrößen
- f) Gestalten von Arbeitssystemen und Prozessen
- g) Gestalten und Projektieren mit CAD-Systemen ¹⁾
- h) Entwickeln von Modellen
- i) Planen, Durchführen und Beurteilen von Fertigungsabläufen
- j) Auswählen, Prüfen und Beurteilen von Werkstoffen
- k) Herstellen und Bearbeiten von Schäften und Bodenteilen ¹⁾
- l) Montieren von Schuhen ¹⁾
- m) Abschlussprojekt
- n) Berufs- und Arbeitspädagogik
- o) Regionalspezifisches Lernmodul
- p) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

1.24 Fachrichtung Schuhtechnik, Schwerpunkt Modellgestaltung

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht, 2400 in Vollzeitunterricht)

- a) Grundlegende Elemente und Handlungen (Einführungsphase) (kLF)
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- c) Kommunikation und Arbeitstechniken
- d) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen

- e) Ermitteln und Auswerten betrieblicher Kenngrößen
- f) Gestalten von Arbeitssystemen und Prozessen
- g) Gestalten und Projektieren mit CAD-Systemen ¹⁾
- h) Entwickeln von Modellen
- i) Planen, Durchführen und Beurteilen von Fertigungsabläufen
- j) Auswählen, Prüfen und Beurteilen von Werkstoffen
- k) Gestalten von Modellen ¹⁾
- l) Gestalten von Kollektionen ¹⁾
- m) Abschlussprojekt
- n) Berufs- und Arbeitspädagogik
- o) Regionalspezifisches Lernmodul
- p) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

1.25 Fachrichtung Steintechnik

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht, 2400 in Vollzeitunterricht)

- a) Grundlegende Elemente und Handlungen (Einführungsphase) (kLF)
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- c) Kommunikation und Arbeitstechniken
- d) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen
- e) Aufmessen und Dokumentieren von Naturwerksteinarbeiten
- f) Zeichnerisches Umsetzen von Projekten
- g) Statisches Bearbeiten einfacher Tragwerke
- h) Statik von Böden, Fassaden und Massivbauteilen ¹⁾
- i) Abstimmen von Bearbeitungs- und Versetztechniken
- j) Planen und Produzieren gestaltungsbetonter Werksteine
- k) Planen und Produzieren von Werksteinen für den Innenbereich ¹⁾
- l) Planen und Produzieren von Werksteinen für den Außenbereich
- m) Planen und Ausführen von Restaurierungsarbeiten

- n) Technisches und geschäftliches Abwickeln von Projekten
- o) Produktionsplanung und Produktionssteuerung ¹⁾
- p) Abschlussprojekt
- q) Berufs- und Arbeitspädagogik
- r) Regionalspezifisches Lernmodul
- s) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

1.26 Fachrichtung Technische Betriebswirtschaft (Zusatzqualifikation)

(Gesamtstundenzahl 1040 in Teilzeitunterricht)

- a) Analysieren der Auswirkungen wirtschaftspolitischer und betriebswirtschaftlicher Entscheidungen auf Unternehmen
- b) Beschaffen und Aufbereiten von Informationen mit EDV
- c) Erfassen und Analysieren betrieblicher Abläufe in der Finanzbuchhaltung
- d) Erfassen und Aufbereiten betrieblicher Daten für die Kosten- und Leistungsrechnung und Controlling
- e) Vorbereiten von Investitions- und Finanzierungsentscheidungen
- f) Auswählen und Führen von Personal
- g) Planen und Organisieren von Arbeitsabläufen
- h) Planen, Organisieren und Überwachen von Projekten
- i) Anwenden von Methoden des prozessorientierten Qualitätsmanagements
- j) Abschlussprojekt
- k) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

1.27 Fachrichtung Technische Gebäudeausrüstung

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht, 2400 in Vollzeitunterricht)

- a) Grundlegende Elemente und Handlungen (Einführungsphase) (KLF)
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- c) Kommunikation und Arbeitstechniken
- d) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen
- e) Konstruktives und bauphysikalisches Bearbeiten von Bauteilen
- f) Anwenden einschlägiger Bestimmungen zur Energieeinsparung

- g) Planen von Wärmeerzeugungsanlagen
- h) Planen von Wärmeverteilungsanlagen und Auslegen von Heizflächen ¹⁾
- i) Planen von Wasserversorgungsanlagen
- j) Planen von Abwasseranlagen
- k) Planen von Gasanlagen
- l) Planen von Luftbehandlungsanlagen
- m) Planen von Lüftungs- und Klimaanlage ¹⁾
- n) Planen von elektrischen Gebäudeinstallationen ¹⁾
- o) Kalkulieren von Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung
- p) Abschlussprojekt
- q) Berufs- und Arbeitspädagogik
- r) Regionalspezifisches Lernmodul
- s) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

1.28 Fachrichtung Umweltschutztechnik, Schwerpunkt Labortechnik

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht)

- a) Grundlegende Elemente und Handlungen (Einführungsphase) (KLF)
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- c) Kommunikation und Arbeitstechniken
- d) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen
- e) Anwenden von Rechtsgrundlagen im betrieblichen Umweltschutz
- f) Erkennen von ökotoxikologischen Problemkreisen
- g) Beraten in betrieblichen Angelegenheiten des Immissionsschutzes
- h) Beraten in betrieblichen Angelegenheiten der Kreislaufwirtschaft und Abfallbeseitigung
- i) Beraten in betrieblichen Angelegenheiten der Anlagensicherheit
- j) Beraten in betrieblichen Angelegenheiten des Gewässerschutzes
- k) Versuchsauswertung und Systembeschreibung durch mathematische und computerunterstützte Verfahren
- l) Durchführen messtechnischer Verfahren zur Bestimmung physikalischer und

physikalisch-chemischer Stoffeigenschaften

- m) Untersuchen des chemischen Verhaltens anorganischer Stoffe
- n) Untersuchen des chemischen Verhaltens organischer Stoffe
- o) Analytische Verfahren und GLP-Richtlinien
- p) Anwenden und Optimieren instrumentell-analytischer, spektroskopischer und chromatografischer Verfahren ¹⁾
- q) Durchführen umweltrelevanter Verfahren ¹⁾
- r) Beraten in betrieblichen Angelegenheiten der Ver- und Entsorgungstechnik ¹⁾
- s) Abschlussprojekt
- t) Berufs- und Arbeitspädagogik
- u) Regionalspezifisches Lernmodul
- v) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

1.29 Fachrichtung Umweltschutztechnik, Schwerpunkt Landschaftsökologie

(Gesamtstundenzahl 2400 in Vollzeitunterricht)

- a) Grundlegende Elemente und Handlungen (Einführungsphase) (KLF)
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- c) Kommunikation und Arbeitstechniken
- d) Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen
- e) Anwenden von Rechtsgrundlagen im betrieblichen Umweltschutz
- f) Erkennen von ökotoxikologischen Problemkreisen
- g) Beraten in betrieblichen Angelegenheiten des Immissionsschutzes
- h) Beraten in betrieblichen Angelegenheiten der Kreislaufwirtschaft und Abfallbeseitigung
- i) Beraten in betrieblichen Angelegenheiten der Anlagensicherheit
- j) Beraten in betrieblichen Angelegenheiten des Gewässerschutzes
- k) Erfassen und Bewerten terrestrischer Bereiche und die Durchführung von Pflegemaßnahmen planen ¹⁾
- l) Erfassen und Bewerten aquatischer Bereiche und die Durchführung von Pflegemaßnahmen planen ¹⁾
- m) Erfassen und Bewerten besiedelter Biotope und die Durchführung von

Pflegemaßnahmen planen

- n) Anwenden von Rechtsgrundlagen des Naturschutzes ¹⁾
- o) Abschlussprojekt
- p) Berufs- und Arbeitspädagogik
- q) Regionalspezifisches Lernmodul
- r) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

1.30 Fachrichtung Umweltschutztechnik (Zusatzqualifikation)

(Gesamtstundenzahl 360 in Teilzeit- oder Vollzeitunterricht)

- a) Anwenden von Rechtsgrundlagen im betrieblichen Umweltschutz
- b) Erkennen von ökotoxikologischen Problemkreisen
- c) Beraten in betrieblichen Angelegenheiten des Immissionsschutzes
- d) Beraten in betrieblichen Angelegenheiten der Kreislaufwirtschaft und Abfallbeseitigung
- e) Beraten in betrieblichen Angelegenheiten der Anlagensicherheit
- f) Beraten in betrieblichen Angelegenheiten des Gewässerschutzes

1.31 Fachrichtung Abwassertechnik,

Schwerpunkt Geprüfte Abwassermeisterin/Geprüfter Abwassermeister

(Gesamtstundenzahl 960 in Teilzeitunterricht)

- a) Kostenbewusstes betriebsbezogenes Handeln
- b) Rechtsbewusstes betriebsbezogenes Handeln
- c) Zusammenarbeit im Betrieb
- d) Anwenden mathematischer und naturwissenschaftlicher Kenntnisse zur Lösung praxisbezogener Aufgaben
- e) Einsetzen technischer Kommunikationsmittel
- f) Planen, Leiten, Überwachen, Dokumentieren und Auswerten betriebstechnischer und organisatorischer Aufgaben
- g) Bearbeiten praxisnaher betriebstechnischer Situationsaufgaben und Bewerten der getroffenen Maßnahmen
- h) Berufs- und Arbeitspädagogik

2 Fachbereich Wirtschaft

2.1 Fachrichtung Betriebswirtschaft und Unternehmensmanagement,

Schwerpunkt Außenwirtschaft und Fremdsprachen

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht)

- a) Kommunikation und Arbeitstechniken
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache (TQ)
- c) Volkswirtschaft und Wirtschaftspolitik ¹⁾
- d) Unternehmensmanagement und Mitarbeiterführung
- e) Finanzwirtschaft der Unternehmung ¹⁾
- f) Abgaben und Wirtschaftsrecht (TQ)
- g) Controlling ¹⁾
- h) Informationsmanagement und Datenverarbeitung
- i) Qualitätsmanagement
- j) Internationale Beschaffung (TQ)
- k) Internationales Transportwesen (TQ)
- l) Internationales Marketing (TQ)
- m) Europarecht (TQ)
- n) Zahlungsverkehr und Finanzierung im Außenhandel (TQ)
- o) Kommunikation in der 2. Fremdsprache (TQ)
- p) Abschlussprojekt
- q) Berufs- und Arbeitspädagogik
- r) Regionalspezifisches Lernmodul
- s) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

2.2 Fachrichtung Betriebswirtschaft und Unternehmensmanagement,

Schwerpunkt Kommunikation und Büromanagement

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht)

- a) Kommunikation und Arbeitstechniken
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache (TQ)

- c) Volkswirtschaft und Wirtschaftspolitik ¹⁾
- d) Unternehmensmanagement und Mitarbeiterführung ¹⁾
- e) Finanzwirtschaft der Unternehmung
- f) Abgaben und Wirtschaftsrecht
- g) Marketing (TQ)
- h) Informationsmanagement und Datenverarbeitung
- i) Qualitätsmanagement ¹⁾
- j) Gewinnung und Aufbereitung betrieblicher Informationen (TQ)
- k) DV-gestützte Auskunftssysteme (TQ)
- l) Kommunikation und Präsentation (TQ)
- m) Büromanagement (TQ)
- n) Abschlussprojekt
- o) Berufs- und Arbeitspädagogik
- p) Regionalspezifisches Lernmodul
- q) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

2.3 Fachrichtung Betriebswirtschaft und Unternehmensmanagement,

Schwerpunkt Logistik

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht)

- a) Kommunikation und Arbeitstechniken
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache (TQ)
- c) Volkswirtschaft und Wirtschaftspolitik
- d) Unternehmensmanagement und Mitarbeiterführung ¹⁾
- e) Finanzwirtschaft der Unternehmung
- f) Abgaben und Wirtschaftsrecht
- g) Controlling (TQ)
- h) Marketing (TQ)
- i) Informationsmanagement und Datenverarbeitung ¹⁾

- j) Qualitätsmanagement ¹⁾
- k) Logistische Prozesse (TQ)
- l) Verkehrswirtschaft (TQ)
- m) Marktorientierte Logistikkonzepte (TQ)
- n) Außenwirtschaftsverkehr und Außenhandelsfinanzierung (TQ)
- o) Abschlussprojekt
- p) Berufs- und Arbeitspädagogik
- q) Regionalspezifisches Lernmodul
- r) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

2.4 Fachrichtung Betriebswirtschaft und Unternehmensmanagement,

Schwerpunkt Marketing und Vertrieb

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht)

- a) Kommunikation und Arbeitstechniken
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache (TQ)
- c) Volkswirtschaft und Wirtschaftspolitik
- d) Unternehmensmanagement und Mitarbeiterführung ¹⁾
- e) Finanzwirtschaft der Unternehmung ¹⁾
- f) Abgaben und Wirtschaftsrecht
- g) Controlling ¹⁾
- h) Informationsmanagement und Datenverarbeitung (TQ)
- i) Qualitätsmanagement
- j) Marketing (TQ)
- k) Vertrieb (TQ)
- l) Verkaufstraining (TQ)
- m) Wettbewerbsrecht (TQ)
- n) Abschlussprojekt
- o) Berufs- und Arbeitspädagogik

- p) Regionalspezifisches Lernmodul
- q) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

2.5 Fachrichtung Betriebswirtschaft und Unternehmensmanagement,

Schwerpunkt Steuern, Rechnungslegung und Controlling

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht)

- a) Kommunikation und Arbeitstechniken (TQ)
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- c) Volkswirtschaft und Wirtschaftspolitik ¹⁾
- d) Unternehmensmanagement und Mitarbeiterführung ¹⁾
- e) Finanzwirtschaft der Unternehmung (TQ)
- f) Abgaben und Wirtschaftsrecht (TQ)
- g) Marketing
- h) Informationsmanagement und Datenverarbeitung ¹⁾
- i) Qualitätsmanagement
- j) Rechnungslegung (TQ)
- k) Besitzsteuern (TQ)
- l) Verkehrsteuern (TQ)
- m) Controlling (TQ)
- n) Abschlussprojekt
- o) Berufs- und Arbeitspädagogik
- p) Regionalspezifisches Lernmodul
- q) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

2.6 Fachrichtung Betriebswirtschaft und Unternehmensmanagement,

Schwerpunkt Tourismus

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht)

- a) Kommunikation und Arbeitstechniken (TQ)
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache (TQ)

- c) Volkswirtschaft und Wirtschaftspolitik ¹⁾
- d) Unternehmensmanagement und Mitarbeiterführung ¹⁾
- e) Finanzwirtschaft der Unternehmung ¹⁾
- f) Abgaben und Wirtschaftsrecht
- g) Controlling
- h) Informationsmanagement und Datenverarbeitung (TQ)
- i) Qualitätsmanagement (TQ)
- j) Kommunikation in der 2. Fremdsprache
- k) Entwicklung touristischer Angebote (TQ)
- l) Vermarktung touristischer Angebote (TQ)
- m) Informations- und Entscheidungsmanagement im Tourismus (TQ)
- n) Abschlussprojekt
- o) Berufs- und Arbeitspädagogik
- p) Regionalspezifisches Lernmodul
- q) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

2.7 Fachrichtung Hotelbetriebswirtschaft und Hotelmanagement

(Gesamtstundenzahl 2400 in Vollzeitunterricht)

- a) Kommunikation und Arbeitstechniken
- b) Volkswirtschaft und Wirtschaftspolitik
- c) Hotelmanagement ¹⁾
- d) Food- & Beverage-Management ¹⁾
- e) Existenzgründung - Investition und Finanzierung
- f) Abgaben und Wirtschaftsrecht
- g) Praxisorientierte Bilanzierung und Erfolgsanalyse ¹⁾
- h) Controlling
- i) Marketing
- j) Personalwesen und Arbeitsrecht

- k) Berufsbezogene Kommunikation in Englisch
- l) Kommunikation in der 2. Fremdsprache
- m) Einsatz von Datenverarbeitung im Hotel- und Gaststättenbereich
- n) Abschlussprojekt
- o) Berufs- und Arbeitspädagogik
- p) Regionalspezifisches Lernmodul
- q) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

2.8 Fachrichtung Informationsverarbeitung und Informationsmanagement

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht)

- a) Kommunikation und Arbeitstechniken
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache (TQ)
- c) Prozesse in der Absatzwirtschaft (TQ)
- d) Prozesse in der Leistungserstellung (TQ)
- e) Prozesse in der Material- und Lagerwirtschaft (TQ)
- f) Prozesse der Investition und Finanzierung (TQ)
- g) Unternehmensmanagement und Mitarbeiterführung ¹⁾
- h) Integration betrieblicher Entscheidungsbereiche
- i) Betriebsbezogene Komponenten der DV (TQ)
- j) Softwareentwicklung (TQ)
- k) Netzwerkbetriebssysteme (TQ)
- l) Mehrplatzbetriebssysteme ¹⁾
- m) Medientechnologie und -gestaltung ¹⁾
- n) Projektmanagement
- o) Abschlussprojekt
- p) Berufs- und Arbeitspädagogik
- q) Regionalspezifisches Lernmodul
- r) Zusatzqualifizierendes Lernmodul

3 Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft

3.1 Fachrichtung Hauswirtschaft, Schwerpunkt

Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/ Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter

(Gesamtstundenzahl 1920 in Teilzeitunterricht, 2400 in Vollzeitunterricht)

- a) Kommunikation und Arbeitstechniken
- b) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- c) Betriebsmanagement
- d) Berufs- und Arbeitspädagogik
- e) Personalmanagement
- f) Gebäudemanagement ¹⁾
- g) Produktmanagement (Verpflegung, Service, Textilbereich, Reinigung)
- h) Qualitätsmanagement ¹⁾
- i) Projektmanagement ¹⁾
- j) Abschlussprojekt

3.2 Fachrichtung Hauswirtschaft, Schwerpunkt

Meisterin der städtischen Hauswirtschaft/Meister der städtischen Hauswirtschaft

(Gesamtstundenzahl 820 in Teilzeitunterricht)

- a) Kommunikation und Präsentation
- b) Berufs- und Arbeitspädagogik
- c) Wirtschaft und Recht im hauswirtschaftlichen Betrieb
- d) Organisation im hauswirtschaftlichen Betrieb
- e) Produktion und Dienstleistung im hauswirtschaftlichen Betrieb

3.3 Fachrichtung Versorgung und Betreuung, Schwerpunkt

Geprüfte Fachhauswirtschafterin/Geprüfter Fachhauswirtschafter

(Gesamtstundenzahl 600 in Teilzeitunterricht)

- a) Hauswirtschaft
- b) Pflegehilfe

- c) Psychologie
- d) Rechts- und Berufskunde

4 **Fachbereich Gestaltung**

4.1 Fachrichtung Design und visuelle Kommunikation

(Gesamtstundenzahl 2400 in Vollzeitunterricht)

- a) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- b) Kommunikation und Arbeitstechniken
- c) Management betrieblicher Abläufe
- d) Analysieren und Anwenden von Gestaltungsmitteln der Medien und Objekte
- e) Analysieren und Darstellen von Wechselbeziehungen der Ästhetik und Kultur
- f) Visualisieren und Präsentieren einfach strukturierter Produkte und Projekte ¹⁾
- g) Analysieren und Anwenden berufsbezogener Materialien und Technologien
- h) Analysieren und Anwenden grundsätzlicher Entwurfs- und Darstellungstechniken
- i) Entwerfen und Gestalten dreidimensionaler Produkte
- j) Analysieren und Anwenden medialer Grundtechniken
- k) Umsetzen zielgruppenorientierter Konzepte ¹⁾
- l) Umsetzen von Projekten im Corporate Design-Bereich ¹⁾
- m) Abschlussprojekt
- n) Ausstellungsdesign
- o) Kulturmanagement

4.2 Fachrichtung Edelstein- und Schmuckgestaltung

(Gesamtstundenzahl 2400 in Vollzeitunterricht)

- a) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- b) Kommunikation und Arbeitstechniken
- c) Management betrieblicher Abläufe
- d) Dokumentieren und Auswerten betrieblicher Werte und ihrer Veränderungen
- e) Analysieren und Anwenden von Gestaltungsmitteln

- f) Gestalten von Schmuckstücken und Schmuckobjekten ¹⁾
- g) Auswählen und Beschaffen von Edelsteinen ¹⁾
- h) Auswählen von Edelmetallen und Fertigungstechniken
- i) Umsetzen gestalterischer Aspekte bei der Be- und Verarbeitung von Edelmetallen und Edelsteinen
- j) Anwenden spezieller historischer und moderner berufsbezogener Technologien ¹⁾
- k) Abschlussprojekt
- l) Berufs- und Arbeitspädagogik
- m) Anwenden elektronischer Darstellungsmedien
- n) Zusatzqualifizierendes Lernmodul
- o) Regionalspezifisches Lernmodul

4.3 Fachrichtung Keramikgestaltung, Schwerpunkte Einzelfertigung und Serienfertigung

(Gesamtstundenzahl 2880 in Teilzeitunterricht, 3600 in Vollzeitunterricht)

- a) Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- b) Kommunikation und Arbeitstechniken
- c) Management betrieblicher Abläufe
- d) Beurteilen von Roh- und Werkstoffen
- e) Entwickeln, Anwenden und Beurteilen von Massen
- f) Entwickeln, Anwenden und Beurteilen von Glasuren
- g) Beurteilen von Aufbereitungs- und Formgebungstechniken
- h) Trocknen und Brennen von Keramik
- i) Analysieren und Anwenden von Gestaltungsmitteln
- j) Erarbeiten von Kriterien zielgruppenorientierter Gestaltung
- k) Entwickeln keramischer Oberflächen
- l) Entwickeln keramischer Gefäße
- m) Gestalten keramischer Plastiken
- n) Entwickeln von Modellen und Formen
- o) Präsentieren von Arbeitsergebnissen ¹⁾

- p) Entwickeln von Projektkonzeptionen ¹⁾
- q) Abschlussprojekt im Schwerpunkt Einzelfertigung
- r) Gestalten keramischer Unikate ¹⁾ im Schwerpunkt Serienfertigung
- s) Gestalten serieller Produkte ¹⁾

Fußnoten

1) Zwei dieser Lernmodule sind nach § 6 für die Abschlussprüfung auszuwählen.

Anlage 2

Schulbehörde oder Fachschule

Bescheinigung

nach § 26 Abs. 2 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte
Bildungsgänge in den Fachbereichen

Technik, Wirtschaft, Gestaltung sowie Ernährung und Hauswirtschaft

Frau/Herr _____

geboren am: _____ in: _____

hat an der _____ am: _____

Bezeichnung der Fachschule

das Abschlusszeugnis der Fachschule für _____

Fachbereich/Fachrichtung/Schwerpunkt

erworben.

**Der Abschluss der Fachschule ist nach § 8 Abs. 6 Satz 6 des Schulgesetzes der
Fachhochschulreife gleichwertig und berechtigt**

zum Studium an Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz.

Durchschnittsnote: __ , __ (in Worten: _____ Komma _____) ¹⁾

Die Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Fachschule.

_____, den _____

Unterschrift

Siegel der

Schulbehörde oder

Fachschule

Fußnoten

- 1) Die Durchschnittsnote wurde nach § 31 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge in den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Gestaltung sowie Ernährung und Hauswirtschaft vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 347) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

© juris GmbH